

Verteilungsplan VG WORT

Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) nach § 10 der Satzung - Fassung vom 1. Juni 2024 -

Inhaltsübersicht

Teil 1 - Allgemeine Grundsätze

- § 1 Berechtigte
- § 2 Verteilungssummen
- § 3 Grundsätze der Verteilung
- § 4 Beteiligung von Verlagen an gesetzlichen Vergütungsansprüchen
- § 5 Aufteilung zwischen Urhebern und Verlagen
- § 6 Meldungen und Meldefristen
- § 7 Ausschüttung
- § 8 Widerstreitende Ansprüche
- § 9 Allgemeine Regeln für die Verwendung von nicht verteilbaren Einnahmen
- § 10 Nachträgliche Korrekturen der Verteilung
- § 11 Verteilung außerordentlicher Einnahmen
- § 12 Verteilung der Einnahmen aus Repräsentationsvereinbarungen und Gegenseitigkeitsverträgen mit anderen Verwertungsgesellschaften
- § 13 Verteilung an andere Verwertungsgesellschaften

Teil 2 - Die Verteilung in den einzelnen Sparten

A. Verteilung in der Sparte Bibliothekstantieme

§ 14 Aufteilung

I. Allgemeine öffentliche Bibliotheken

- § 15 Ausschüttung für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken
- § 16 Sonderverteilung für Urheber
- § 17 Ausschüttung für Tonträger produzierende Verlage (§ 85 UrhG)

II. Wissenschaftliche und Fachbibliotheken

§ 18 Aufteilung

B. Verteilung in den Sparten Lesezirkelvergütung und Vermietung von Büchern

- § 19 Lesezirkelvergütung
- § 20 Vermietung von Büchern

C. Verteilung in der Sparte Video-Vermietung

- § 21 Ausschüttung an Urheber

D. Verteilung in der Sparte Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich)

- § 22 Aufteilung
- § 23 Ausschüttung und Meldeverfahren

I. Fernsehen

- § 24 Berechnung der Ausschüttung
- § 25 Bewertung der Werkkategorien (Fernsehen)
- § 26 Bewertung der Art der Beteiligung
- § 27 Einstufung der Sender
- § 28 Abendprogramm und Tagesprogramm
- § 29 Wiederholungen

II. Hörfunk

- § 30 Berechnung der Ausschüttung
- § 31 Bewertung der Werkkategorien (Hörfunk)
- § 32 Einstufung der Sender
- § 33 Tagesprogramm und Nachtprogramm
- § 34 Wiederholungen

III. Sprachtonträger / Audio-Downloads

- § 35 Gegenstand des Bereichs
- § 36 Ausschüttung für Sprachtonträger / Audio-Downloads
- § 37 Bewertung der Werkkategorien
- § 38 Ausschüttung für Tonträger produzierende Verlage (§ 85 UrhG)

E. Verteilung in der Sparte öffentliche Wiedergabe

- § 39 Aufteilung
- § 40 Ausschüttung

F. Verteilung in der Sparte Pressespiegel

- § 41 Ausschüttung an Urheber

G. Verteilung in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text

- § 42 Aufteilung

I. Belletristik, Kinder- und Jugendbücher

- § 43 Ausschüttung

II. Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften

- § 44 Ausschüttung
- § 45 Ausschüttung für Verlage

III. Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher

- § 46 Aufteilung
- § 47 Ausschüttung für Urheber und Verlage aufgrund festgestellter Ausleihen
- § 48 Ausschüttung für Urheber und Verlage aufgrund angemessener Verbreitung
- § 49 Ausschüttung an Urheberorganisationen

IV. Wissenschaftliche und Fachzeitschriften

- § 50 Ausschüttung an Urheber für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften sowie in wissenschaftlichen und Fach- und Sachbüchern
- § 51 Ausschüttung an Verlage für wissenschaftliche und Fachzeitschriften

V. Online-Publikationen

- § 52 Aufteilung
- § 53 Reguläre Ausschüttung für Urheber und Verlage
- § 54 Ausschüttung an Urheber bei Presseagenturen
- § 55 Sonderausschüttung für Urheber

H. Verteilung in der Sparte Vervielfältigung an Schulen

- § 56 Aufteilung
- § 57 Ausschüttung des für Belletristik, Kinder- und Jugendbuch ermittelten Anteils
- § 58 Ausschüttung des für Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften ermittelten Anteils
- § 59 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher ermittelten Anteils
- § 60 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fachzeitschriften ermittelten Anteils
- § 61 Ausschüttung des für Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und kartographische Darstellungen ermittelten Anteils
- § 62 Ausschüttung des für Sammlungen für den Unterrichts-, Lehr- oder religiösen Gebrauch ermittelten Anteils

I. Verteilung in der Sparte Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung an Volkshochschulen

- § 63 Aufteilung
- § 64 Ausschüttung des für Belletristik, Kinder- und Jugendbuch ermittelten Anteils

- § 65 Ausschüttung des für Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften ermittelten Anteils
- § 66 Ausschüttung des für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher ermittelten Anteils
- § 67 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fachzeitschriften ermittelten Anteils
- § 68 Ausschüttung des für Lehrwerke ermittelten Anteils

J. Verteilung in der Sparte Sammlungen für den Unterrichts-, Lehr- oder religiösen Gebrauch

- § 69 Ausschüttung

K. Verteilung in der Sparte Kleine Senderechte

- § 70 Ausschüttung an Urheber und Verlage

L. Verteilung in der Sparte Vortragsrecht

- § 71 Ausschüttung an Urheber und Verlage

M. Verteilung in der Sparte Weitersendung und Direkteinspeisung gem. §§ 20b Abs. 1, 20d UrhG

- § 72 Aufteilung
- § 73 Ausschüttung

N. Verteilung in der Sparte Weitersendung und Direkteinspeisung gem. §§ 20b Abs. 2, 20d UrhG

- § 74 Aufteilung
- § 75 Ausschüttung an Urheber

O. Verteilung in der Sparte Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke)

- § 76 Ausschüttung an Urheber und Verlage

P. Verteilung in der Sparte Kopienversand auf Bestellung

- § 77 Ausschüttung

Q. Verteilung in der Sparte Umwandlung von Werken für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

- § 78 Ausschüttung an Urheber und Verlage

R. Verteilung in der Sparte öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise für Unterricht und Forschung (§ 60a UrhG)

- § 79 Verteilung der Einnahmen für Nutzungen an Schulen
- § 80 Verteilung der Einnahmen für Nutzungen an Hochschulen
- § 81 Verteilung der Einnahmen für Nutzungen an Hochschulen (audio- und audiovisueller Bereich)

S. Verteilung in der Sparte Unbekannte Nutzungsarten (§ 137I UrhG)

- § 82 Ausschüttung an Urheber

T. Verteilung in der Sparte Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden

- § 83 Ausschüttung an Urheber und Verlage

U. Verteilung in der Sparte Nutzungen in Verfahren vor dem Patentamt (§ 29a PatG)

- § 84 Ausschüttung an Urheber

V. Verteilung in der Sparte Nicht verfügbare Werke (§§ 51, 52 a. F., 141 VGG; §§ 52, 52b Abs. 3 VGG)

- § 85 Ausschüttung an Urheber und Verlage

W. Verteilung in den Sparten Presseverlegerleistungsschutzrecht und Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistungsschutzrecht

- § 86 Ausschüttung der Einnahmen aus dem Presseverlegerleistungsschutzrecht an Verlage und Urheber
- § 87 Ausschüttung der Einnahmen aus dem Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistungsschutzrecht an Urheber

Teil 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- § 88 Neuregelung der Verlagsbeteiligung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen

Teil 1 - Allgemeine Grundsätze

§ 1 Berechtigte

1. Bei der Verteilung nach Maßgabe der Regelungen dieses Verteilungsplans berücksichtigt werden Urheber und Verlage, die nachweislich Inhaber von Urheber- und Nutzungsrechten an Sprachwerken und Sammelwerken von Sprachwerken sind und mit der VG WORT einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben (Wahrnehmungsberechtigte). Soweit in den Regelungen für die einzelnen Sparten nichts anderes bestimmt ist, besteht die Berechtigung ab dem Jahr des Vertragsschlusses. Einsendeschluss für den Wahrnehmungsvertrag ist jeweils der 31. Dezember (Posteingang bei der VG WORT).
2. Zur Prüfung der Berechtigung nach den Regelungen dieses Verteilungsplans kann die VG WORT verlangen, dass ihr die erforderlichen Nachweise und Belegexemplare vorgelegt werden.
3. In- und ausländische Verwertungsgesellschaften, für die die VG WORT auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung oder eines Gegenseitigkeitsvertrags Rechte wahrnimmt, werden unter den Voraussetzungen des § 13 berücksichtigt.

§ 2 Verteilungssummen

1. Die Verteilungssummen werden für jedes Geschäftsjahr vom Verwaltungsrat nach Sparten getrennt festgestellt. Sie werden gebildet aus den für jede Sparte eingegangenen Einnahmen aus den Rechten abzüglich der Verwaltungskosten, der in der Satzung der VG WORT vorgesehenen Zuweisungen an das Autorenversorgungswerk, den Sozialfonds und den Förderungsfonds Wissenschaft sowie derjenigen Beträge, welche in- und ausländischen Verwertungsgesellschaften zustehen, mit denen die VG WORT eine Repräsentationsvereinbarung oder einen Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen hat.
2. Im Hinblick auf den Abzug von Verwaltungskosten gelten folgende allgemeine Grundsätze:
 - a) Zur Deckung der Verwaltungskosten, die der VG WORT durch die Wahrnehmung der übertragenen Rechte und Ansprüche jährlich entstehen, wird für jedes Geschäftsjahr ein einheitlicher Kostensatz gebildet. Dieser Kostensatz wird bei jeder Ausschüttung von der auf den Berechtigten entfallenden Zahlung vorher in Abzug gebracht.
 - b) Die Abzüge müssen im Verhältnis zu den Leistungen der VG WORT angemessen sein und dürfen die gerechtfertigten und belegten Kosten nicht übersteigen.
3. Erträge aus der Anlage von Einnahmen werden nach denselben Regeln verteilt wie die jeweiligen Einnahmen selbst.
4. Es sind für jede Sparte angemessene Verteilungsrückstellungen zu bilden. Diese dienen insbesondere als Reserve für den Fall, dass individuelle Ausschüttungen an Berechtigte nachträglich zu korrigieren sind, oder, im Falle von individuellen Ausschüttungen aufgrund von Meldungen, die gemeldeten Werke innerhalb der maßgeblichen Meldefristen die Voraussetzungen für den Erhalt einer höheren Vergütung erfüllen.
5. Verteilungsrückstellungen gem. Abs. 4 werden schnellstmöglich, spätestens nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr, in dem die Einnahmen eingezogen wurden, den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres in der jeweiligen Sparte zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

§ 3 Grundsätze der Verteilung

1. Soweit in den Regelungen für die einzelnen Sparten nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Abrechnung und Verteilung jedem Berechtigten gegenüber gesondert.
2. Im Bereich der Wahrnehmung ausschließlicher Nutzungsrechte an verlegten Werken besteht die Ausschüttungsberechtigung unabhängig davon, wer – Urheber oder Verlag – die Rechte bei der VG WORT zur Wahrnehmung eingebracht hat. Die Verteilung der entsprechenden Einnahmen erfolgt nach festen Anteilen gemäß den Regelungen von § 5.
3. Im Bereich der Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche an verlegten Werken werden Verlage

bei der Verteilung der entsprechenden Einnahmen unter den Voraussetzungen von § 4 beteiligt; in diesem Fall erfolgt die Verteilung nach festen Anteilen gemäß den Regelungen von § 5. Gesetzliche Vergütungsansprüche im Sinne dieses Verteilungsplans sind solche nach Teil 1, 6. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes, der Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 2 UrhG sowie die Vergütungsansprüche nach § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 UrhDaG.

4. Soweit in den Regelungen für die einzelnen Sparten nichts anderes bestimmt ist, wird das Aufkommen aus jeder Sparte gesondert abgerechnet und verteilt. Ist dort vorgesehen, dass das Aufkommen einer Sparte oder Anteile davon zur Aufstockung der Vergütung in einer anderen Sparte verwendet oder dieser zugeschlagen werden, bestimmen sich Urheber- und Verlagsanteil jeweils nach der Regelung, die für die Sparte gilt, in der die Aufstockung oder der Zuschlag erfolgt.

5. Soweit in den Regelungen für die einzelnen Sparten nichts anderes bestimmt ist, sind Übersetzer an dem ausschüttungsfähigen Urheberanteil mit 50 % beteiligt. Die geschützte Bearbeitung eines gemeinfreien Werks (einschließlich der Übersetzung) wird wie ein Originalwerk bewertet.

6. Herausgeber, die eine urheberrechtlich geschützte Leistung erbringen, werden in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Vergütung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher gem. § 48) mit 25 % des ausschüttungsfähigen Urheberanteils berücksichtigt, wenn sie ein Sammelwerk mit mindestens sechs Textbeiträgen von mindestens sechs verschiedenen Urhebern zusammengestellt haben. Herausgeber von Reihen und Zeitschriften werden nicht berücksichtigt. Die Meldung einer Neuauflage ist nach frühestens fünf Jahren möglich, sofern bei der Neuauflage erneut eine urheberrechtlich geschützte Leistung vorliegt und die Neuauflage eines Sammelwerks mindestens sechs neue Textbeiträge von mindestens sechs verschiedenen Urhebern enthält. Dasselbe gilt für Herausgeber von Loseblattwerken, sofern in diesem Zeitraum wenigstens eine Ergänzungslieferung mit mindestens sechs neuen Textbeiträgen von mindestens sechs verschiedenen Autoren erschienen ist.

7. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die eingezogenen Beträge nach Abzug des Verwaltungskostenanteils (§ 2 Abs. 2) und den nach Maßgabe der Satzung erfolgenden Zuweisungen an die Sozial- und Förderungseinrichtungen der VG WORT an die jeweils Berechtigten ausgeschüttet.

8. Die Höhe der individuellen Ausschüttungen wird vom Verwaltungsrat nach Sparten getrennt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr festgelegt (Ausschüttungsquoten). Die Ausschüttungsquoten orientieren sich insbesondere an der Höhe der unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 verfügbaren Mittel, dem feststellbaren Ausmaß der Nutzung eines Werks und, soweit in den jeweiligen Sparten Meldungen vorgesehen sind, der eingegangenen Zahl von Meldungen.

9. In den Sparten, in denen Meldungen vorgesehen sind, erfolgt die Festlegung der Ausschüttungsquoten gem. Abs. 8 nach folgenden Grundsätzen:

- a) unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung innerhalb der maßgeblichen Fristen gem. § 6 werden alle Meldungen mit den Ausschüttungsquoten für dasjenige Geschäftsjahr berücksichtigt, in dem das jeweilige Werk erschienen oder gesendet oder erstmalig zum Download angeboten worden oder die Zugriffszählung erfolgt ist;
- b) vor der Festlegung der Ausschüttungsquoten für ein Geschäftsjahr werden aus den verfügbaren Mitteln zunächst solche Meldungen berücksichtigt, die für Werke abgegeben wurden, die vor dem vorangegangenen Geschäftsjahr erschienen oder gesendet oder erstmalig zum Download angeboten oder deren Zugriffe gezählt worden sind (Nachmeldungen);
- c) aus den danach verbleibenden verfügbaren Mitteln werden die Ausschüttungsquoten für das vorangegangene Geschäftsjahr festgelegt.

10. Abs. 9 findet keine Anwendung, wenn in einer Sparte für die Berücksichtigung von Nachmeldungen i.S.v. Abs. 9b) mit den Ausschüttungsquoten gem. Abs. 9a) mehr als 50% der verfügbaren Mittel aus den Einnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahrs aufgebracht werden müssten. In diesem Fall werden in dieser Sparte alle Meldungen mit den Ausschüttungsquoten für dasjenige Geschäftsjahr berücksichtigt, in dem die jeweilige Meldung bei der VG WORT eingegangen ist; bei Eingang im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Januar eines Jahres jedoch mit den Ausschüttungsquoten für das vorangegangene Geschäftsjahr.

11. Eine Ausschüttung setzt voraus, dass das jeweilige Werk oder Sammelwerk urheberrechtlich geschützt ist, die Voraussetzungen gemäß den Regelungen für die einzelnen Sparten erfüllt sind und die entsprechenden Rechte und Ansprüche, aufgrund derer die Ausschüttung erfolgt, nicht von der Rechte-wahrnehmung im Wahrnehmungsvertrag ausgenommen worden sind.

12. Im Bereich der Ausschüttung für wissenschaftliche Werke – Buch oder Beitrag – erfolgt im Hinblick auf Ansprüche aus §§ 27 Abs. 2 UrhG für Ausleihen in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken und §§ 54, 54b und 54c UrhG (Textbereich) für jedes Werk jeweils eine einmalige Ausschüttung, durch die alle Ansprüche – auch für die Vergangenheit und die Zukunft – pauschal abgegolten werden. Das gilt nicht für den Bereich Online-Publikationen gem. §§ 53 - 55.

§ 4 Beteiligung von Verlagen an gesetzlichen Vergütungsansprüchen

1. Verlage werden an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen für ein verlegtes Werk in Höhe des in § 5 Abs. 1 festgelegten Anteils beteiligt, soweit ihnen oder einem anderen Verlag in der Lizenzkette, von dem der jeweilige Verlag seine Rechte ableitet, im Hinblick auf dieses Werk der jeweilige Urheber ein Recht eingeräumt hat, auf das sich die gesetzlich erlaubten Nutzungen nach Teil 1, 6. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes oder nach § 27 Abs. 2 UrhG beziehen.

2. Rechteeinräumungen im Sinne von Abs. 1 sind vom Verlag gegenüber der VG WORT zu bestätigen. Dabei hat der Verlag zu erklären, dass er sich sämtliche Nutzungsrechte, auf die sich die gesetzlich erlaubten Nutzungen nach dem 6. Abschnitt des UrhG oder nach § 27 Abs. 2 UrhG beziehen (insbes. Vielfältigkeitsrecht, Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sowie sonstige Rechte der öffentlichen Wiedergabe), von den jeweiligen Urhebern eines Werkes als ausschließliche oder einfache Nutzungsrechte hat einräumen lassen. Der Verlag hat die VG WORT von Ansprüchen dieser Urheber, soweit diese über den in § 5 Abs. 1 festgelegten Anteil hinausgehen, freizustellen. Auf Verlangen hat der Verlag hinsichtlich der Rechteeinräumung Nachweise zu erbringen.

3. Die Erklärung gem. Abs. 2 ist in folgender Weise abzugeben:

a) In den Sparten, in denen Ausschüttungen aufgrund von Meldungen der Berechtigten vorgesehen sind, erfolgt die Abgabe im Rahmen der Meldung (vgl. § 6 Abs. 9a)¹.

b) In den Sparten, in denen Ausschüttungen aufgrund von Auskünften der Nutzer oder sonstigen Erfassungsverfahren vorgesehen sind, ist die Erklärung nach vorheriger Aufforderung in der von der VG WORT vorgesehenen Form abzugeben. Gibt der Verlag innerhalb einer Frist von 3 Jahren gerechnet ab Ende des Jahres, in dem die VG WORT den Verlag zur Abgabe aufgefordert hat, für ein Werk keine Erklärung ab, wird der darauf entfallende Verlagsanteil der allgemeinen Verteilung in der jeweiligen Sparte zugeführt, in der die Einnahmen erzielt wurden.

c) Berücksichtigt werden auch solche Erklärungen, die über einen Eintrag im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) abgegeben werden, sofern der Verlag gegenüber der VG WORT bezogen auf die jeweiligen Werke außerdem eine Freistellung mit dem in Abs. 2 Satz 2 genanntem Inhalt abgibt.

4. Das in Abs. 3b) geregelte Verfahren findet auch bei Werken Anwendung, die bei einem Verlag der Berufsgruppe 5 verlegt sind, jedoch mit der Maßgabe, dass nach Ablauf der genannten Frist der Urheberanteil abweichend von § 23 Abs. 2 an den Urheber direkt ausgeschüttet wird.

5. Unabhängig von Angaben eines Verlags gem. Abs. 2 und 3 wird für ein Werk zu 100% an den Urheber ausgeschüttet, wenn dieser gegenüber der VG WORT nachweist, dass er im Hinblick auf ein verlegtes Werk keine Rechteeinräumung an einen Verlag vorgenommen oder diese Rechte später zurückgerufen hat. Im Falle eines Widerstreits findet § 8 Abs. 2 Anwendung.

§ 5 Aufteilung zwischen Urhebern und Verlagen

1. Die Höhe des Urheberanteils und des Verlagsanteils ist abhängig von der Sparte, in der die Einnahmen erzielt werden. Vorbehaltlich weiterer Regelungen in der Satzung und in den einzelnen Sparten betragen die Anteile der an einem Werk Berechtigten in den Sparten

a) bei verlagsgebundenen Werken

Sparte	Anteil Urheber	Anteil Verlag
A. Bibliothekstantieme		

¹ Übergangsregelung zu § 4 Abs. 3a: Im Hinblick auf in der Vergangenheit abgegebene Meldungen, bei denen noch keine Erklärung gem. Abs. 2 erfolgt ist, findet vor einer nochmaligen Ausschüttung für ein Werk das in Abs. 3b geregelte Verfahren Anwendung.

- Allgemeine öffentliche Bibliotheken - Sonderverteilung für Urheber - Tonträger produzierende Verlage (§ 85 UrhG) - Wissenschaftliche und Fachbibliotheken (Bücher) - Übersetzungen von wissenschaftlichen sowie Fach- und Sachbüchern - Wissenschaftliche und Fachbibliotheken (Zeitschriften)	70% 100% - 66,7%* 70% 66,7%*	30% - 100% 33,3%* 30% 33,3%*
B. Lesezirkelvergütung und Vermietung von Büchern		
- Lesezirkelvergütung - Vermietung von Büchern	100% 70%	- 30%
C. Video-Vermietung	100%	-
D. Geräte- und Speichermedienvergütung (Audio- und audiovisueller Bereich)		
- Fernsehen - Hörfunk - Sprachtonträger/Audio-Downloads - Tonträger produzierende Verlage (§ 85 UrhG)	70% 70% 70% -	30% 30% 30% 100%
E. öffentliche Wiedergabe	70%	30%
F. Pressespiegel	100%	-
G. Vervielfältigung von stehendem Text		
- Belletristik, Kinder- und Jugendbücher - Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften - Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher - Übersetzungen von wissenschaftlichen sowie Fach- und Sachbüchern - Wissenschaftliche und Fachzeitschriften - Online-Publikationen <ul style="list-style-type: none"> • Frei verfügbare Texte • Texte hinter Bezahlschranken • Sonderausschüttung für Urheber 	70% 82,5% 66,7%* 70% 70% 70% 66,7%* 100%	30% 17,5% 33,3%* 30% 30% 30% 30% 33,3%*
H. Vervielfältigung an Schulen		
- Belletristik, Kinder- und Jugendbuch - Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften - wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher - Übersetzungen von wissenschaftlichen sowie Fach- und Sachbüchern - wissenschaftliche und Fachzeitschriften - Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und kartographische Darstellungen - Sammlungen für den Unterrichts-, Lehr- oder religiösen Gebrauch	70% 100% 66,7%* 70% 70% 50% 70%	30% - 33,3%* 30% 30% 50% 30%
I. Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung an Volkshochschulen		
- Belletristik, Kinder- und Jugendbuch - Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften - wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher - Übersetzungen von wissenschaftlichen sowie Fach- und Sachbüchern - wissenschaftliche und Fachzeitschriften - Lehrwerke	70% 82,5% 66,7%* 70% 70% 66,7%*	30% 17,5% 33,3%* 30% 30% 33,3%*
J. Sammlungen für den Unterrichts-, Lehr- oder religiösen Gebrauch	70%	30%
K. Kleine Senderechte	70%	30%

L. Vortragsrecht	70%	30%
M. Weitersendung und Direkteinspeisung gem. §§ 20b Abs. 1, 20d UrhG	70%	30%
N. Weitersendung und Direkteinspeisung gem. §§ 20b Abs. 2, 20d UrhG	100%	-
O. Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke)	50%	50%
P. Kopienversand auf Bestellung	66,7%*	33,3%*
Q. Umwandlung von Werken für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung	70%	30%
R. Öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise für Unterricht und Forschung		
- Belletristik, Kinder- und Jugendbücher	70%	30%
- Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften		
o Nutzungen an Schulen	100%	-
o Nutzungen an Hochschulen	82,5%	17,5%
- Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher	66,7%*	33,3%*
- Übersetzungen von wissenschaftlichen sowie Fach- und Sachbüchern	70%	30%
- Wissenschaftliche und Fachzeitschriften	70%	30%
- Fernsehen	70%	30%
- Hörfunk	70%	30%
S. Unbekannte Nutzungsarten (§ 137I UrhG)	100%	-
T. Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden		
- bei wissenschaftlichen Werken	25%	75%
- bei nicht-wissenschaftlichen Werken	70%	30%
U. Nutzungen in Verfahren vor dem Patentamt	100%	-
V. Nicht verfügbare Werke	70%	30%
W. Presseverlegerleistungsschutzrecht und Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistungsschutzrecht		
- Presseverlegerleistungsschutzrecht	1/3	2/3
- Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistungsschutzrecht	100%	-

b) bei Audio- und audiovisuellen Werken, die bei einem Verlag der Berufsgruppe 5 (Bühnenverlage) verlegt sind

Sparte	Anteil Urheber	Anteil Verlag
Bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen	85%	15%
Bei Weitersendung und Direkteinspeisung gem. §§ 20b Abs. 2, 20d UrhG	100%	
Bei Weitersendung und Direkteinspeisung gem. §§ 20b Abs. 1, 20d UrhG	82%	18%
Bei sonstigen ausschließlichen Nutzungsrechten	80%	20%

c) bei nicht oder nicht mehr verlagsgebundenen Werken

- Urheber 100%

Befristung: Die mit einem * versehenen Prozentsätze für die Aufteilung zwischen Urhebern und Verlagen sind befristet bis zum 31. Dezember 2025. Für danach stattfindende Ausschüttungen muss neu über die Aufteilung entschieden werden.

2. Bei der Verteilung von Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen gelten die vorstehenden Anteile nur für solche Werke, für die der Urheber dem Verlag ein Recht i.S.v. § 4 Abs. 1 eingeräumt hat. Andernfalls wird zu 100 % an den Urheber ausgeschüttet.

3. Im Rahmen der Verteilung werden die vorstehenden Anteile in der Weise berücksichtigt, dass die für ein Werk festgelegte Vergütung in dem genannten Verhältnis zwischen Verlag und Urheber aufgeteilt wird. Sind mehrere Urheber oder Verlage an einem Werk beteiligt, gelten die vorstehenden Anteile für alle Berechtigten innerhalb einer Gruppe gemeinsam.

4. Abweichend von Abs. 3 werden in den folgenden Bereichen zunächst die erzielten Gesamteinnahmen nach den vorstehenden Prozentsätzen in einen Urheberanteil und einen Verlagsanteil separiert und so dann innerhalb dieser Unterbereiche an alle berechtigten Urheber einerseits und alle berechtigten Verlage andererseits verteilt, wobei innerhalb dieser Unterbereiche eigenständige Ausschüttungsquoten (§ 3 Abs. 8 bis 10) gebildet werden:

- Sockelbetrag in der Sparte Bibliothekstantieme für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (§ 15 Abs. 1a)

- Sparte Vervielfältigung von stehendem Text:

- Belletristik, Kinder- und Jugendbücher (§ 43)
- Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften (§§ 44, 45),
- Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher (§§ 46 - 49),
- Wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§§ 50, 51).

Hierbei werden innerhalb der Unterbereiche für Verlage jeweils angemessene Rückstellungen gebildet, die dazu dienen, gegenüber solchen Urhebern, die dem Verlag kein Recht i.S.v. § 4 Abs. 1 eingeräumt haben, eine Vergütung in Höhe von 100% zu ermöglichen (vgl. Abs. 2 Satz 2). Im Unterbereich für Verlage in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text - Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher (§ 48) wird darüber hinaus eine weitere Rückstellung zur Ermöglichung der in § 5 Abs. 1 für Übersetzungen von wissenschaftlichen sowie Fach- und Sachbüchern für Urheber vorgesehenen Vergütung gebildet. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

5. Die Beteiligungsansprüche richten sich auch dann nach dem Verteilungsplan, wenn im Verlagsvertrag zwischen dem Urheber und dem Verlag abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 6 Meldungen und Meldefristen

1. Soweit in den Regelungen für die einzelnen Sparten Meldungen der Berechtigten vorgesehen sind, besteht ein Anspruch auf Ausschüttung nur bei rechtzeitiger Meldung des jeweiligen Werkes gegenüber der VG WORT.

2. Meldungen der Berechtigten müssen bis spätestens 31. Januar eines Jahres bei der VG WORT eingegangen sein, um im Rahmen der Ausschüttungen in dem gleichen Jahr berücksichtigt werden zu können.

3. Nach dem 31. Januar eines Jahres eingehende Meldungen der Berechtigten können erst für Ausschüttungen im Folgejahr berücksichtigt werden, sofern im Übrigen die Meldefristen gem. Abs. 4 oder Abs. 5 eingehalten sind. Ebenfalls erst für Ausschüttungen im Folgejahr berücksichtigt werden können Werke, die im Januar eines Jahres erschienen oder gesendet worden sind und noch im gleichen Monat gemeldet werden.

4. Meldungen der Berechtigten sind nur für solche Werke möglich, die:

a) bei Meldung im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Dezember eines Jahres: im Jahr der Meldung oder in den beiden vorangegangenen Jahren erschienen oder gesendet oder erstmalig zum Download angeboten worden sind;

b) bei Meldung im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Januar eines Jahres: im Jahr der Meldung oder in den drei vorangegangenen Jahren erschienen oder gesendet oder erstmalig zum Download angeboten worden sind.

5. Von Abs. 4 abweichende Meldefristen gelten in der Sparte Online-Publikationen (§§ 53 Abs. 2, 54 Abs. 2, 55 Abs. 1).

6. Meldungen sind nur möglich, wenn zuvor ein Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen wurde.

7. Meldungen haben online über das von der VG WORT zur Verfügung gestellte Internet-Portal oder schriftlich auf den dafür vorgesehenen Meldeformularen zu erfolgen. Verlagen steht ausschließlich die Möglichkeit der Online-Meldung zur Verfügung. Bei Verlagen wird in den Sparten Bibliothekstantieme (Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken) sowie Vervielfältigung von stehendem Text (wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher) anstelle einer Meldung jedoch auch ein Eintrag im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) berücksichtigt (vgl. § 4 Abs. 3c). Eine Übermittlung der Meldeformulare per Fax oder E-Mail kann nicht berücksichtigt werden und ist auch nicht fristwährend.

8. Für die Teilnahme am Online-Meldeverfahren ist eine einmalige Registrierung erforderlich.

9. Im Rahmen von Meldungen für Sparten, in denen Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen ausgeschüttet werden, sind folgende Angaben zu machen:

a) Verlage haben gegenüber der VG WORT eine Erklärung und Bestätigung gem. § 4 Abs. 2 abzugeben;

b) Urheber haben der VG WORT bei verlegten Werken mitzuteilen, wenn sie in Hinblick auf das gemeldete Werk keine Rechteeinräumung an einen Verlag vorgenommen oder diese Rechte später zurückgerufen haben. Sie haben in diesem Fall die VG WORT von etwaigen Ansprüchen eines Verlages freizustellen und auf Verlangen Nachweise zu erbringen.

§ 7 Ausschüttung

1. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt grundsätzlich spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden, im Rahmen einer Hauptausschüttung. Einnahmen aus den Rechten, die die VG WORT aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen oder Gegenseitigkeitsverträgen mit anderen Verwertungsgesellschaften von diesen erhält, werden spätestens sechs Monate nach Erhalt verteilt, soweit diese konkreten Werken und Nutzungen individuell zugeordnet werden können. Pauschalzahlungen für Nutzungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, werden zum nächsten Ausschüttungstermin für Einnahmen der jeweiligen Sparte aus dem Inland verteilt.

2. Die Frist zur Verteilung läuft nicht ab, solange die VG WORT aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist. Dies gilt insbesondere, soweit die Verteilung eine vorherige Meldung nach § 6 durch den Berechtigten oder Auskünfte der Nutzer voraussetzt, Melde-, Erhebungs- oder Werkdaten unvollständig oder klärungsbedürftig sind oder sonstige Verteilungshindernisse bestehen. In diesen Fällen erfolgt die Verteilung, nachdem das Verteilungshindernis weggefallen ist, zum nächsten regulären Ausschüttungstermin (Ende der Verteilungsfrist).

3. Die Festlegung der Ausschüttungstermine erfolgt durch den Vorstand. Die Ausschüttungstermine für Ausschüttungen im Rahmen von nachträglichen Korrekturen der Verteilung gem. § 10 und für die Verteilung außerordentlicher Einnahmen gem. § 11 werden vom Verwaltungsrat gesondert festgelegt. Die Ausschüttungstermine werden auf der Internetseite der VG WORT veröffentlicht.

4. Soweit Ausschüttungsbeträge für einzelne Berechtigte innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die Beiträge eingezogen wurden, insgesamt nicht mindestens € 10,- erreichen, erfolgt keine Auszahlung. Diese Beträge werden der allgemeinen Verteilung in der jeweiligen Sparte zugeführt, in der sie erzielt wurden.

§ 8 Widerstreitende Ansprüche

1. Treten für ein Werk Ansprüche mehrerer Urheber in Widerstreit, so ist die VG WORT berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der widerstreitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die VG WORT informiert die betroffenen Urheber über den zwischen ihnen bestehenden Widerstreit. Soweit die widerstreitenden Parteien eine gemeinsame Erklärung oder eine verbindliche Entscheidung im

vorgenannten Sinn nicht innerhalb von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitteilung des Widerstreits seitens der VG WORT gegenüber den widerstreitenden Parteien erfolgt ist, nachweisen, ist die VG WORT berechtigt, die Auszahlungssumme in dem Umfang, in dem der Widerstreit besteht, der allgemeinen Ausschüttung in der jeweiligen Sparte zuzuführen.

Für den Fall, dass zum Umfang der wechselseitigen Werkbeteiligungen der widerstreitenden Parteien ein Gerichtsverfahren anhängig gemacht worden ist, findet vorstehende Regelung keine Anwendung. Die VG WORT nimmt in diesen Fällen eine Ausschüttung an die widerstreitenden Parteien erst mit rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens vor. Dabei erfolgt die Ausschüttung entsprechend der gerichtlichen Entscheidung.

2. Besteht im Hinblick auf ein verlegtes Werk ein Widerstreit zwischen Urheber und Verlag, ob dem Verlag ein Recht i.S.v. § 4 Abs. 1 eingeräumt wurde, so ist die VG WORT berechtigt, die Auszahlung in Höhe des in § 5 Abs. 1 festgelegten Verlagsanteils zunächst zu verweigern. Die VG WORT informiert Urheber und Verlag über den zwischen ihnen bestehenden Widerstreit und setzt dem Verlag eine angemessene Frist, innerhalb derer er das Vorliegen einer Rechteeinräumung nachzuweisen hat. Wird die Rechteeinräumung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen, wird zu 100 % an den Urheber ausgeschüttet.

Für den Fall, dass zur Frage der Rechteeinräumung ein Gerichtsverfahren anhängig gemacht worden ist, findet vorstehende Regelung keine Anwendung. Die VG WORT nimmt in diesen Fällen eine Ausschüttung des in § 5 Abs. 1 festgelegten Verlagsanteils erst mit rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens vor. Dabei erfolgt die Ausschüttung entsprechend der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Allgemeine Regeln für die Verwendung von nicht verteilbaren Einnahmen

1. Als nicht verteilbar gelten Einnahmen, die aufgrund von fristgemäßen Meldungen der Berechtigten oder Auskünften der Nutzer oder sonstigen Erfassungsverfahren konkreten Werken und Nutzungen individuell zugeordnet werden können, aber

a) bei denen jedoch der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die Einnahmen eingezogen und individuell zugeordnet wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und

b) hinsichtlich derer zuvor die in Abs. 2 wiedergegebenen Maßnahmen durchgeführt wurden.

2. Bevor Einnahmen als nicht verteilbar eingestuft werden, müssen folgende Maßnahmen durchgeführt worden sein:

Spätestens 3 Monate nach Ablauf der Verteilungsfrist gem. § 7 Abs. 1 oder 2 veröffentlicht die VG WORT über ihr Internet-Portal, soweit verfügbar, folgende Angaben über die Werke, deren Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten:

a) den Titel des Werks,

b) den Namen des Berechtigten, der nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann,

c) den Namen des betreffenden Verlegers oder Herstellers und

d) alle sonstigen relevanten verfügbaren Informationen, die zur Feststellung des Berechtigten beitragen könnten.

3. Soweit der Berechtigte innerhalb der Frist gem. Abs. 1 a) festgestellt oder ausfindig gemacht wird, erfolgt eine Ausschüttung. Dies gilt auch für Urheber und Verlage, die innerhalb dieser Frist einen Wahrnehmungsvertrag abschließen; § 1 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

4. Einnahmen, die im Sinne der Absätze 1 und 2 als nicht verteilbar gelten, werden wie folgt verteilt:

a) Bis zu 50% können für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 der Satzung der VG WORT verwendet werden. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Verwaltungsrat.

b) Von den auf wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher und wissenschaftliche und Fachzeitschriften entfallenden Einnahmen können unter den Voraussetzungen des § 49 Ausschüttungen an die dort aufgeführten Urheberorganisationen vorgenommen werden. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Verwaltungsrat.

c) Im Übrigen werden die Einnahmen der allgemeinen Verteilung in der jeweiligen Sparte zugeführt, in der sie erzielt wurden.

§ 10 Nachträgliche Korrekturen der Verteilung

1. Sollte sich eine auf der Grundlage dieses Verteilungsplans vorgenommene Verteilung, die eine Vielzahl von Berechtigten betrifft, für einen Abrechnungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen aufgrund

objektiver Umstände als fehlerhaft erweisen (Verteilungsfehler), insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieses Verteilungsplans, und ist eine Rückabwicklung und Neuverteilung der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann der Verwaltungsrat der VG WORT beschließen:

- a) bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
- b) die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den laufenden und künftigen Einnahmen zu befriedigen;
- c) Rückforderungsansprüche der VG WORT gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;
- d) statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der VG WORT zu verzichten.

2. Ausnahmsweise kann auf eine Rückabwicklung und Neuverteilung der Verteilung oder auf Maßnahmen gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise verzichtet werden:

- a) im Falle von Verteilungen, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich als fehlerhaft erweisen, bereits 4 Jahre oder länger zurückliegen;
- b) wenn eine Korrektur des Verteilungsfehlers im Verhältnis zur Höhe der fehlerhaft verteilten Einnahmen einen wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand bedeuten würde;
- c) wenn der Differenzbetrag, der sich bei einer Korrektur des Verteilungsfehlers gegenüber der fehlerhaften Verteilung ergeben würde, im Durchschnitt aller betroffenen Bezugsberechtigten nicht mindestens € 10,- erreicht.

3. Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen hat der Verwaltungsrat das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Verteilung außerordentlicher Einnahmen

1. Erzielt die VG WORT für einen oder mehrere bereits abgerechnete Abrechnungszeiträume außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen) und ist eine werk- und nutzungsbezogene Verteilung der außerordentlichen Einnahmen in den betroffenen Sparten und Abrechnungszeiträumen nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so findet eine Zuschlagsverrechnung statt. Hierbei werden die außerordentlichen Einnahmen als prozentualer Zuschlag für die betreffenden Sparten an die Bezugsberechtigten der einzelnen Abrechnungszeiträume verrechnet.

Soweit sich Teilbeträge konkreten Abrechnungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als Zuschlag zu diesen Abrechnungszeiträumen verteilt (periodengenaue Zuschlagsverrechnung). Soweit eine solche periodengenaue Zuschlagsverrechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Beträge zu gleichen Teilen auf alle betroffenen Abrechnungszeiträume aufgeteilt.

2. Soweit eine Zuschlagsverrechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die außerordentlichen Einnahmen wie ein Ertrag des Abrechnungszeitraums behandelt, in dem sie erzielt worden sind (Zuflussprinzip). Bei außerordentlichen Einnahmen, die für mehrere Abrechnungszeiträume erzielt wurden, kann der Verwaltungsrat auch beschließen, die Beträge auf mehrere zukünftige Ausschüttungstermine zu verteilen.

3. Ein unverhältnismäßiger Aufwand i.S.v. Abs. 1 und 2 liegt in der Regel dann vor, wenn die zu erwartenden Kosten mehr als 25 % der zu verteilenden Gesamtsumme der außerordentlichen Einnahmen oder der innerhalb einer Sparte zu verteilenden Summe betragen würden oder die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr erzielten außerordentlichen Einnahmen insgesamt weniger als € 1 Mio. betragen.

4. Auf die Verteilung außerordentlicher Einnahmen finden die für die jeweiligen Sparten zum Zeitpunkt des Zuflusses geltenden Regelungen zu Abzügen für Verwaltungskosten und Zuweisungen an das Autorenversorgungswerk, den Sozialfonds und den Förderungsfonds Wissenschaft entsprechende Anwendung. Soweit von außerordentlichen Einnahmen Rückstellungen gebildet werden, werden diese bei ihrer Auflösung nach dem Zuflußprinzip verteilt, es sei denn, dass eine Verteilung in entsprechender Anwendung des Abs. 1 möglich ist und keinen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.

5. Über das gemäß den vorstehenden Regelungen durchzuführende Verteilungsverfahren und den Zeitpunkt der Verteilung außerordentlicher Einnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.

6. Soweit außerordentliche Einnahmen auf einen Abrechnungszeitraum entfallen, der sich gemäß § 10 als fehlerhaft erwiesen hat, ist der Verwaltungsrat berechtigt, bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung Pauschalierungen vorzunehmen. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 12 Verteilung der Einnahmen aus Repräsentationsvereinbarungen und Gegenseitigkeitsverträgen mit anderen Verwertungsgesellschaften

1. Einnahmen, welche die VG WORT aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen oder Gegenseitigkeitsverträgen mit in- oder ausländischen Verwertungsgesellschaften von diesen erhält, werden, soweit der VG WORT hierzu werk- und nutzungsbezogene Daten übermittelt werden, an die jeweils Berechtigten ausgeschüttet. Vergütungen für Nutzungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, fließen der laufenden Ausschüttung in der Sparte zu, in der sie erzielt wurden.

2. Die Verteilung von Einnahmen aus Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften gemäß Abs. 1 Satz 1 erfolgt ohne Abzug von Verwaltungskosten und Zuweisungen an die Sozial- und Förderungseinrichtungen der VG WORT.

§ 13 Verteilung an andere Verwertungsgesellschaften

1. Nimmt die VG WORT aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen oder Gegenseitigkeitsverträgen für andere Verwertungsgesellschaften Rechte und Ansprüche wahr, so werden die auf die jeweilige Gesellschaft entfallenden Einnahmen – soweit in der Repräsentationsvereinbarung oder dem Gegenseitigkeitsvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen ist – wie folgt verteilt:

a) Soweit Einnahmen konkreten Werken und Nutzungen zugeordnet werden können, erfolgt eine Ausschüttung an diejenige Verwertungsgesellschaft, die gegenüber der VG WORT erklärt hat, dass sie von den betreffenden Rechteinhabern mit der Rechtswahrnehmung beauftragt ist und die VG WORT entsprechend freistellt.

b) Soweit eine Zuordnung zu individuellen Rechteinhabern nicht möglich ist, erfolgt die Verteilung auf der Grundlage von seitens der VG WORT durchgeführten Ermittlungen zum Anteil der Nutzung des Repertoires der jeweiligen Gesellschaft im Verhältnis zur Gesamtnutzung. Hierüber beschließt der Verwaltungsrat.

c) Die Verteilung erfolgt nach Abzug der Verwaltungskosten. Andere Abzüge als zur Deckung der Verwaltungskosten werden nur dann vorgenommen, soweit dies in der Repräsentationsvereinbarung oder dem Gegenseitigkeitsvertrag ausdrücklich vereinbart ist.

2. Hinsichtlich der Verteilungsfristen gelten § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

Teil 2 – Die Verteilung in den einzelnen Sparten

A. Verteilung in der Sparte Bibliothekstantieme

(§ 1 Ziff. 3 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 14 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) wird auf die Bereiche

- Allgemeine öffentliche Bibliotheken (§§ 15-17)
- Wissenschaftliche und Fachbibliotheken (§ 18)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

I. Allgemeine öffentliche Bibliotheken

§ 15 Ausschüttung für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken

1. Das Aufkommen aus der Sparte Bibliothekstantieme für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken wird wie folgt ausgeschüttet:
 - a) 20 % der gesamten Ausschüttungssumme werden dergestalt verteilt, dass jeder Berechtigte einen gleich hohen Sockelbetrag erhält. Die Höhe des Sockelbetrags wird vom Verwaltungsrat für Urheber und Verlage getrennt festgelegt.
 - b) Der Rest wird im Wege der Hochrechnung aufgrund einer Ausleihstatistik verteilt.
2. Maßgebend für den gem. Abs. 1 b) zur Verteilung gelangenden Anteil ist die Anzahl der festgestellten Ausleihvorgänge eines Werks in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, wobei der Berechnung die Ausleihstatistiken des abgelaufenen und der beiden vorangegangenen Jahre zugrunde gelegt werden (Revolvierung). Es erfolgt keine unterschiedliche Bewertung der Ausleihvorgänge nach Art, Genre, Ausstattung oder Preis des entliehenen Werks.
3. Abweichend von § 1 Abs. 1 S. 2 erhalten neu hinzukommende Berechtigte rückwirkend die Beträge, die im Jahr des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrags sowie in den vorangegangenen zwei Jahren für sie angefallen sind.
4. Herausgeber und Bearbeiter werden mit insgesamt 25 % des ausschüttungsfähigen Urheberanteils berücksichtigt. Sind mehrere derartige Berechtigte beteiligt, erfolgt die Aufteilung zwischen beiden Gruppen von Berechtigten und innerhalb einer Gruppe zu gleichen Teilen.
5. Eine Ausschüttung an Verlage setzt zusätzlich zu festgestellten Ausleihvorgängen voraus, dass der Verlag die Werke, an denen ihm Rechte i.S.v. § 4 Abs. 1 eingeräumt wurden, in der dafür vorgesehenen Form angemeldet und dabei eine Erklärung gem. § 4 Abs. 2 abgegeben hat. § 6 Abs. 4 findet keine Anwendung.
6. Die Ausschüttung erfolgt jeweils gemeinsam mit dem einheitlichen Betrag aus der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text gem. § 43 oder § 47. Berechtigte, für die sowohl Ausleihvorgänge von Werken aus dem Bereich Belletristik, Kinder- und Jugendbücher als auch von Werken aus dem Bereich wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher festgestellt wurden, erhalten den jeweils höheren einheitlichen Betrag.

§ 16 Sonderverteilung für Urheber

1. Alle drei Jahre wird eine Sonderverteilung auf der Basis von Meldungen durchgeführt. An dieser Sonderverteilung können teilnehmen:
 - a) Urheber von Büchern (soweit es sich nicht um wissenschaftliche oder Fach- oder Sachliteratur handelt), die in den letzten drei Jahren keine Ausschüttungen in der Sparte Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken gem. § 15 erhalten haben und auch im Jahr der Sonderverteilung nicht erhalten;
 - b) Urheber von belletristischen Texten und Beiträgen in Anthologien und literarischen Zeitschriften (soweit es sich nicht um wissenschaftliche, Fach-, oder Publikumszeitschriften oder Tageszeitungen handelt) unabhängig von der Höhe ihrer alljährlichen Ausschüttungen.
2. Alle Werke im Sinne von Abs. 1 können innerhalb von 10 Jahren nach ihrem Erscheinen einmalig gemeldet werden. Die gemeldeten Werke müssen über eine ISBN oder ISSN verfügen und in der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) nachgewiesen sein. Meldefrist ist jeweils der 31. Januar des Jahres, in dem die Sonderverteilung durchgeführt wird.
3. Jeder an dieser Sonderverteilung teilnehmende Berechtigte erhält den Sockelbetrag gemäß § 15 Abs. 1a), den einheitlichen Betrag gem. § 43 sowie – als Urheber eines oder mehrerer in einem Sammelwerk erschienenen Beiträge – 10 % der auf dieses Sammelwerk gemäß § 15 Abs. 1 b) und Abs. 2 entfallenden Ausschüttungssumme für das laufende Jahr.

§ 17 Ausschüttung für Tonträger produzierende Verlage (§ 85 UrhG)

1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt an solche Verlage, die i.S. von § 85 UrhG Tonträger mit Sprachwer-

ken (insbes. sog. Hörbücher, Sprachlehrgänge u.ä.) herstellen und die keinen Wahrnehmungsvertrag mit der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) abgeschlossen haben.

2. Das Aufkommen aus der Bibliothekstantieme wird an diese Verlage wie folgt ausgeschüttet:
 - a) 20 % der gesamten Ausschüttungssumme werden dergestalt verteilt, dass jeder berechnete Verlag einen gleich hohen Sockelbetrag erhält.
 - b) Der Rest wird im Wege der Hochrechnung aufgrund einer verlagsbezogenen Ausleihstatistik verteilt.
3. § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

II. Wissenschaftliche und Fachbibliotheken

§ 18 Aufteilung

Das Aufkommen aus der Sparte Bibliothekstantieme für Ausleihen in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken wird wie folgt verteilt:

1. 15 % gelangen in die Ausschüttung für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften. Dieser Anteil wird entsprechend den Regelungen für die Verteilung in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text gemäß §§ 50, 51 verteilt.
2. Der verbleibende Rest gelangt in die Ausschüttung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher. Dieser Anteil wird entsprechend den Regelungen für die Verteilung in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text gemäß § 48 verteilt;

B. Verteilung in den Sparten Lesezirkelvergütung und Vermietung von Büchern

(§ 1 Ziff. 1 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 19 Lesezirkelvergütung

1. Die Verteilung des Aufkommens in der Sparte Lesezirkelvergütung (Vergütung für das Vermieten von Lesemappen) erfolgt für Zeitungen und Publikumszeitschriften in Form eines Zuschlags zur Ausschüttung an Urheber für die Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften) gemäß § 44.
2. Soweit es um wissenschaftliche und Fachzeitschriften und sog. Special-Interest-Zeitschriften geht, erfolgt die Verteilung in Form eines Zuschlags zur Ausschüttung an Urheber für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gem. § 50.
3. Die Höhe der Zuschläge gem. Abs. 1 und 2 bestimmt der Verwaltungsrat entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten Anteilen.

§ 20 Vermietung von Büchern

Das Aufkommen in der Sparte Vermietung von Büchern (§ 27 Abs. 1 UrhG) fließt der Ausschüttung in der Sparte Bibliothekstantieme für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken gem. § 15 zu.

C. Verteilung in der Sparte Video-Vermietung

(§ 1 Ziff. 2 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 21 Ausschüttung an Urheber

Das Aufkommen in der Sparte Video-Vermietung (§ 27 Abs. 1 UrhG) fließt der Ausschüttung an Urheber in der Sparte Weitersendung und Direkteinspeisung gem. §§ 20b Abs. 2, 20d UrhG gem. §§ 74, 75 im Bereich Fernsehen zu.

D. Verteilung in der Sparte Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich)

(§ 1 Ziff. 4 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 22 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte Geräte- und Speichermedienvergütung (Audio- und audiovisueller Bereich) gem. §§ 54, 54b UrhG wird auf die Bereiche:

- Fernsehen (§§ 24-29)
- Hörfunk (§§ 30-34)
- Sprachtonträger / Audio-Downloads (§§ 35-38)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

§ 23 Ausschüttung und Meldeverfahren

1. In den Bereichen Fernsehen, Hörfunk und Sprachtonträger / Audio-Downloads nimmt die VG WORT die Ausschüttung an diejenigen Berechtigten vor, welche ihre Werke in der dafür vorgesehenen Form angemeldet haben. Bei Ausstrahlungen im Rahmen des Kleinen Senderechts werden die Meldungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten gem. § 70 Abs. 1 zu Grunde gelegt.

2. Erträge aus Werken, die bei einem Verlag der Berufsgruppe 5 verlegt sind, werden, sofern die Voraussetzungen gem. § 4 vorliegen, auf dessen Verlangen und Meldungen an den Bühnenverlag ausgeschüttet. Der Bühnenverlag rechnet diese Erträge entsprechend dem in § 5 Abs. 1b) festgelegten Anteil gegenüber dem Urheber ab und stellt die VG WORT insoweit von Ansprüchen Dritter (Autor, Übersetzer, Bearbeiter) frei.

I. Fernsehen

§ 24 Berechnung der Ausschüttung

Im Bereich Fernsehen werden die an die einzelnen Berechtigten zu verteilenden Beträge nach der Minutenzahl der Sendung sowie der Bewertung der Werkkategorie nach § 25, der Bewertung der Art der Beteiligung nach § 26 und der Einstufung der Sender nach § 27 errechnet, indem die jeweiligen Werte miteinander multipliziert werden. Berücksichtigt wird stets nur der Eigenanteil. Beiträge mit einer Dauer von weniger als 1 Minute können nicht gemeldet werden.

§ 25 Bewertung der Werkkategorien (Fernsehen)

Die einzelnen Werkkategorien werden wie folgt bewertet:

1. Kategorie: Fiktionale Werke

- a) Spielfilme, Fernsehfilme, Serien, Aufzeichnungen von Theateraufführungen **100 Punkte**
- b) Zeichentrick- und Animationsfilme mit Kinoauswertung **100 Punkte²**
- c) Zeichentrick- und Animationsfilme **50 Punkte**

2. Kategorie: Nicht fiktionale Werke

- a) Dokumentarfilme mit Kinoauswertung **100 Punkte**
- b) Dokumentationen, Features, Schul- und Weiterbildung **80 Punkte**
- c) Reportagen **40 Punkte**
- d) Einzelbeiträge, Kommentare, Berichte, Tagesaktuelle Berichterstattung **25 Punkte**
- e) Börsenkommentare **10 Punkte**

² Die Änderung gegenüber dem Verteilungsplan vom 10. Dezember 2022 gilt für alle Ausstrahlungen ab dem 1. Januar 2023.

3. Kategorie: Unterhaltung

a) Kabarett **100 Punkte**

b) Comedy **50 Punkte**

c) Doku Soaps **35 Punkte**

d) Moderationen, Präsentationen von Unterhaltungssendungen mit überwiegendem Musikanteil **5 Punkte**

4. Kategorie: Sport

Reportagen, Kommentare und Interviews **15 Punkte**

5. Kategorie: Sonstige Sprachwerke

a) Lyrik **200 Punkte**,

b) Erzählungen und Essays, Rezensionen und Glossen **100 Punkte**

c) Moderationen mit selbstgestalteten Einführungs- und Zwischentexten, Interviews, Diskussionen, Gespräche, Talks **15 Punkte**

§ 26 Bewertung der Art der Beteiligung

Die Art der Beteiligung an einem Filmwerk wird wie folgt bewertet:

1. Einzelwerk:

a) Originaldrehbuch **100 %**

b) Sonstige geschützte Originalsprachwerke **100 %**

c) Audiodeskription **5 %**

2. Mehrere Werke:

a) Drehbuch nach einem filmunabhängig vorbestehenden Werk (Adaption):

- Drehbuch **50 %** (bei gemeinfreien Werken **100 %**)

- Filmunabhängig vorbestehendes Werk **50 %**

b) Drehbuch auf der Grundlage eines Exposé:

- Drehbuch **85 %**

- Exposé **15 %**

c) Deutsche Übersetzung eines fremdsprachigen Films:

- Urheber der Roh- bzw. Erstübersetzung **16 %**

- Urheber der Synchronübersetzung **16 %**

- Urheber der Untertitel (nur Übersetzung) **16 %** (bei musikdramatischen Werken **8 %**)

- Urheber der Synchron-Rückübersetzung eines deutschsprachigen Originaldrehbuchs (zeitanteilig): **16 %**

- fremdsprachiges Drehbuch **100%**, abzüglich der vorstehenden Anteile für deutsche Übersetzungen

Bei mehreren Berechtigten mit der gleichen Art der Beteiligung gelten die vorstehenden Prozentsätze für alle Berechtigten gemeinsam.

§ 27 Einstufung der Sender

1. ARD

a) Gemeinschaftsprogramm (Abendprogramm) **100 %**

b) Gemeinschaftsprogramm (Tagesprogramm) **50 %**

c) Die Dritten Programme der ARD werden wie sonstige Programme gemäß Abs. 3 eingestuft, gesplittete Dritte Programme entsprechend der sich tatsächlich für sie ergebenden technischen Reichweite.

Regionalfenster der Dritten Programme werden für das Abendprogramm mit **10 %**, für das Tagesprogramm mit **5 %** bewertet.

2. ZDF

a) Abendprogramm **100 %**

b) Tagesprogramm **50 %**

3. Sonstige Sender (Fernsehen)

Sonstige Fernsehprogramme werden berücksichtigt, soweit sie für das Gebiet der Bundesrepublik Deutsch-

land bestimmt sind, mindestens 1 Mio. Haushalte erreichen und in dem der Ausstrahlung der Sendung vorangegangenen Kalenderjahr einen gesamtdeutschen Marktanteil von mindestens 0,8 % erreicht haben. Maßgeblich für die Bestimmung der Marktanteile sind die Zahlen der AGF/GfK-Fernsehforschung.

Diese Fernsehprogramme werden für das Abendprogramm mit den von den AGF/GfK-Fernsehforschung jährlich ermittelten und veröffentlichten Prozentzahlen über die technische Reichweite der deutschen Fernsehsender bewertet; das Tagesprogramm wird mit der Hälfte dieser Prozentzahlen bewertet.

§ 28 Abendprogramm und Tagesprogramm

Als Abendprogramm gelten Sendungen, die im Zeitraum zwischen 17.30 Uhr und 1.59 Uhr beginnen. Sendungen mit Beginn zwischen 2.00 Uhr und 17.29 Uhr gelten als Tagesprogramm.

§ 29 Wiederholungen

Unabhängig vom Sender werden von jeder Sendung pro Kalenderhalbjahr insgesamt jeweils nur die zwei Ausstrahlungen mit den jeweils höchsten Senderwerten berücksichtigt.

II. Hörfunk

§ 30 Berechnung der Ausschüttung

Im Bereich Hörfunk werden die an die einzelnen Berechtigten zu verteilenden Beträge nach der Minutenzahl der Sendung sowie der Bewertung der Werkkategorie nach § 31 und der Einstufung der Sender nach § 32 errechnet, indem die jeweiligen Werte miteinander multipliziert werden. Berücksichtigt wird stets nur der Eigenanteil. Beiträge mit einer Dauer von weniger als 1 Minute können nicht gemeldet werden.

§ 31 Bewertung der Werkkategorien (Hörfunk)

Die einzelnen Sprachbeiträge werden wie folgt bewertet:

1. Kategorie: Literatur und mediale Kunstformen

- a) Lyrik **200 Punkte**
- b) Hörspiele **120 Punkte**
- c) Erzählungen und Essays, Rezensionen und Glossen **100 Punkte**
- d) künstlerische, dramaturgisch gestaltete Features, O-Ton-Collagen **80 Punkte**

2. Kategorie: Information und Bildung

- a) Features, Dokumentationen Schul- und Weiterbildung **50 Punkte**
- b) Reportagen **40 Punkte**
- c) Einzelbeiträge, Kommentare, Hintergrundberichte, Tagesaktuelle Berichterstattung **25 Punkte**
- d) Börsenkommentare **10 Punkte**

3. Kategorie: Unterhaltung

- a) Kabarett **100 Punkte**
- b) Comedy **50 Punkte**
- c) Präsentationen von Unterhaltungssendungen mit überwiegendem Musikanteil **5 Punkte**

4. Kategorie: Sport

Kommentare, Interviews, Reportagen **15 Punkte**

5. Kategorie: Sonstige Sprachwerke

- a) Fachgespräche, Fachinterviews, Fachdiskussionen **30 Punkte**
- b) Moderationen mit selbstgestalteten Einführungs- und Zwischentexten, Interviews, Diskussionen, Gespräche, Talks **15 Punkte**
- c) Sonstige Moderationen **5 Punkte**

§ 32 Einstufung der Sender

1. Sender der ARD (Hörfunk)

Die Sender werden wie folgt eingestuft:

Deutschlandfunk (Köln) **achtfacher Wert**

Deutschlandradio Kultur (Berlin) **achtfacher Wert**

Westdeutscher Rundfunk (WDR) **vierfacher Wert**

Norddeutscher Rundfunk (NDR) **vierfacher Wert**

Bayerischer Rundfunk (BR) **vierfacher Wert**

Südwestrundfunk (SWR) 1, 2 und 3 **vierfacher Wert**

Mitteldeutscher Rundfunk (MDR) **dreifacher Wert**

Südwestrundfunk (SWR) 4 BW **dreifacher Wert**

Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) **dreifacher Wert**

Südwestrundfunk (SWR) 4 RLP **zweifacher Wert**

Hessischer Rundfunk (HR) **zweifacher Wert**

Saarländischer Rundfunk (SR) **einfacher Wert**

Radio Bremen (RB) **einfacher Wert**

Bei gleichzeitiger Ausstrahlung durch mehrere Anstalten summieren sich die Senderwerte, höchstens jedoch auf den achtfachen Wert. Regional- und Digitalradioprogramme öffentlich-rechtlicher Anstalten werden im Verhältnis der Zahl der durch sie erreichbaren Haushalte zur entsprechenden Gesamtzahl der betreffenden Anstalten in Ansatz gebracht.

2. Sonstige Hörfunksender (UKW/MW/LW/Kabel)

Sonstige Hörfunkprogramme werden nur berücksichtigt, soweit sie für das betreffende Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind und mindestens 200.000 Haushalte erreichen. Diese Hörfunkprogramme werden entsprechend der Zahl der erreichbaren Haushalte wie folgt eingestuft:

- bis 1 Mio.: **einfacher Wert**
- 1–3 Mio.: **zweifacher Wert**
- 3–5 Mio.: **dreifacher Wert**
- über 5 Mio.: **vierfacher Wert**

3. Sonstige digitale Hörfunksender (DAB+)

Sonstige Hörfunkprogramme, die ausschließlich digital ausgestrahlt werden (DAB+), werden nur berücksichtigt, soweit sie für das betreffende Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind und mindestens 200.000 Haushalte erreichen. Diese Hörfunkprogramme werden wie folgt eingestuft:

- regional begrenztes Sendegebiet: **einfacher Wert**
- bundesweites Sendegebiet: **zweifacher Wert**

§ 33 Tagesprogramm und Nachtprogramm

1. Die in § 32 genannten Werte gelten für das Tagesprogramm. Das Nachtprogramm wird mit 50 % der in § 32 genannten Werte berücksichtigt.

2. Als Tagesprogramm gelten Sendungen, die im Zeitraum zwischen 5.00 Uhr und 00.59 Uhr beginnen. Sendungen mit Beginn zwischen 1.00 Uhr und 4.59 Uhr gelten als Nachtprogramm.

§ 34 Wiederholungen

Ein- oder mehrmalige Wiederholungen einer Sendung im selben Programm durch denselben Sender innerhalb eines Zeitraums von 4 aufeinander folgenden Wochen werden mit einem einmaligen Zuschlag von 30 % berücksichtigt. Eine spätere erneute Ausstrahlung wird wie eine Erstausstrahlung vergütet.

III. Sprachtonträger / Audio-Downloads³

§ 35 Gegenstand des Bereichs

³ Die Regelungen der §§ 35 bis 37 für Audio-Downloads treten zum 1. Januar 2021 in Kraft und gelten für Werke, die ab diesem Datum erstmalig zum Download angeboten werden.

Der Bereich Sprachtonträger / Audio-Downloads umfasst Vervielfältigungen von Audio-Werken mit gesprochenem Wort, die auf Sprachtonträgern (insbes. CDs, Schallplatten und Kassetten) erschienen sind oder als digitale Dateien im Wege der Ermöglichung eines Download vertrieben werden, sofern der Erwerber dabei eine zeitlich unbegrenzte Nutzungsmöglichkeit des Werkes erhält.

§ 36 Ausschüttung für Sprachtonträger / Audio-Downloads

1. Die Ausschüttung im Bereich Sprachtonträger / Audio-Downloads erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung, durch die alle Ansprüche gem. §§ 54, 54b UrhG im Hinblick auf den jeweiligen Sprachtonträger / den jeweiligen Audio-Download – auch für die Vergangenheit und die Zukunft – für diesen Bereich pauschal abgegolten werden.

2. Die an die einzelnen Berechtigten zu verteilenden Beträge werden nach der Minutenzahl des gesprochenen Worts sowie der Bewertung der Werkkategorie gem. § 37 errechnet, indem die jeweiligen Werte miteinander multipliziert werden. Berücksichtigt wird stets nur der Eigenanteil. Nicht berücksichtigt wird, ob ein Werk in einem oder in mehreren verschiedenen Formaten (z.B. CD und Kasette oder CD und Download) erscheint; bei unterschiedlichen Minutenzahlen dieser Formate wird diejenige der längsten Fassung berücksichtigt.

3. Die Auflagenhöhe wird nicht bewertet. Es werden nur kommerzielle Tonträger und Downloads mit einem empfohlenen Mindestpreis von 4 € berücksichtigt, die nicht kopiergeschützt und in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang (mindestens 500 verkaufte Werkexemplare/Audio-Downloads) verbreitet sind.

§ 37 Bewertung der Werkkategorien

Die Werkkategorien werden wie folgt bewertet:

1. Kategorie: Literatur

Erzählungen, Lyrik, Dramatisierungen, Hörspiele, Kabarett/Sketches (keine Produktion für Kinder und Jugendliche): **vierfacher Minutenwert**

2. Kategorie: Produktionen für Kinder und Jugendliche

Märchen/Märchenspiele, Erzählungen, Hörspiele: **zweifacher Minutenwert**

3. Kategorie: Sonstige Texte

Ratgeber, religiöse Texte, Gebete, Meditationen, Esoterik, etc.: **einfacher Minutenwert**

4. Kategorie: Lehr- und Unterrichtswerke

begleitende Tonträger / Audio-Downloads zu Unterrichtswerken, pädagogisch-didaktische Beiträge, Szenen in Sprachlehrgängen: **halber Minutenwert**

§ 38 Ausschüttung für Tonträger produzierende Verlage (§ 85 UrhG)

Eine individuelle Ausschüttung erfolgt an solche Verlage, die i.S. von § 85 UrhG Tonträger mit Sprachwerken (insbes. sog. Hörbücher, Sprachlehrgänge u.ä.) herstellen und die keinen Wahrnehmungsvertrag mit der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) abgeschlossen haben. Die Ausschüttung erfolgt entsprechend den Regelungen für die Ausschüttung in der Sparte Bibliothekstantieme gem. § 17.

E. Verteilung in der Sparte öffentliche Wiedergabe

(§ 1 Ziff. 5 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 39 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte öffentliche Wiedergabe von Funksendungen, Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung und Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (Zweitwiedergaberechte für Hörfunk, Fernsehen und Bild- oder Tonträger in Hotels, Gaststätten etc.) gem. §§ 21, 22 UrhG wird auf die Bereiche

- Fernsehen (§§ 24-29)
- Hörfunk (§§ 30-34)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

§ 40 Ausschüttung

1. Die Ausschüttung erfolgt entsprechend den Regelungen für die Ausschüttung in der Sparte Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich) gem. §§ 23 - 34.
2. Erträge aus Werken, die bei einem Verlag der Berufsgruppe 5 verlegt sind, werden auf dessen Verlangen und Meldungen an den Bühnenverlag ausgeschüttet. Der Bühnenverlag rechnet diese Erträge entsprechend dem in § 5 Abs. 1 b) festgelegten Anteil gegenüber dem Urheber ab und stellt die VG WORT insoweit von Ansprüchen Dritter (Autor, Übersetzer, Bearbeiter) frei.

F. Verteilung in der Sparte Pressespiegel

(§ 1 Ziff. 6 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 41 Ausschüttung an Urheber

1. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Pressespiegelvergütung (§ 49 Abs. 1 S. 2 UrhG) – unterteilt in die Bereiche Papierpressespiegel und elektronische Pressespiegel – an diejenigen Urheber vor, welche aufgrund der Auswertung der betreffenden Pressespiegel als die Berechtigten festgestellt werden.
2. Im Bereich Papierpressespiegel werden die an die Berechtigten zu verteilenden Beträge nach dem Umfang der Veröffentlichungen und der Auflagenhöhe des betreffenden Pressespiegels als Multiplikator errechnet.
3. Im Bereich elektronischer Pressespiegel werden diejenigen Beträge individuell ausgeschüttet, die die VG WORT für die genutzten Beiträge der jeweils Berechtigten eingenommen hat. Nutzungen in elektronischen Pressespiegeln, die den Bereich des § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG nicht überschreiten, werden mindestens in Höhe des hierfür von der VG WORT aufgestellten Tarifs abzüglich der Verwaltungskosten vergütet.
4. 20 % der gesamten Ausschüttungssumme werden dergestalt verteilt, dass jeder Berechtigte einen gleich hohen Sockelbetrag erhält.
5. Vergütungen für Nutzungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, werden zur anteiligen Aufstockung der Ausschüttungen an die übrigen Berechtigten verwendet.

G. Verteilung in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text

(§ 1 Ziff. 7 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 42 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Geräte- und Betreibervergütung gemäß §§ 54, 54b und 54c UrhG (Textbereich) mit Ausnahme des Aufkommens aus der Sparte Vervielfältigung an Schulen und Volkshochschulen) wird auf die Bereiche

- Belletristik, Kinder- und Jugendbücher (§ 43)
- Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften (§§ 44,45)
- Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher (§§ 46-49) und Ergänzungslieferungen zu Loseblatt-Werken (§ 50 Abs. 6)
- Wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§§ 50, 51)

- Online Publikationen (§§ 52-55)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

I. Belletristik, Kinder- und Jugendbücher

§ 43 Ausschüttung für Urheber und Verlage

Der auf den Bereich Belletristik, Kinder- und Jugendbücher entfallende Anteil wird an Berechtigte verteilt, für deren zu diesen Kategorien gehörenden Werke im Rahmen der Erhebungen zu Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken gem. §§ 14, 15 Ausleihvorgänge festgestellt werden. Die Ausschüttung erfolgt je Berechtigtem in Höhe eines einheitlichen Betrags ohne Berücksichtigung der Anzahl der ausgeliehenen Werke und Ausleihvorgänge. Die Höhe des einheitlichen Betrags wird vom Verwaltungsrat für Urheber und Verlage getrennt festgelegt.

II. Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften

§ 44 Ausschüttung für Urheber

Der auf den Bereich gedruckte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften entfallende Urheberanteil wird aufgrund von Meldungen der Berechtigten nach folgenden Maßgaben ausgeschüttet:

a) Der Berechtigte muss in dem der Ausschüttung vorangegangenen Jahr in einer in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang (gemäß c)) verbreiteten Zeitung oder Publikumszeitschrift Artikel mit insgesamt mindestens 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) veröffentlicht haben, wobei nur Artikel mit mindestens 900 Zeichen berücksichtigt werden. Für Lyrik gelten keine Mindestzeichenzahlen.

b) Die Höhe der Ausschüttung bemisst sich zum einen nach der verkauften Auflage (soweit möglich gemäß den Daten der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW), d.h. der Summe aus Abonnentenexemplaren, Einzelverkauf, Sonstiger Verkauf und Bordexemplaren) der Presseorgane, in denen der betreffende Berechtigte die Mindestzeichenzahl veröffentlicht hat, und zum anderen nach der Zahl der Zeichen pro Presseorgan. Die nach c) und d) ermittelten Punktwerte werden miteinander multipliziert.

c) Die Presseorgane werden nach der Höhe ihrer in der Bundesrepublik Deutschland verkauften Auflage wie folgt bewertet:

500 bis 5.000	Exemplare	1 Punkt
bis 50.000	Exemplare	3 Punkte
bis 100.000	Exemplare	5 Punkte
bis 200.000	Exemplare	7 Punkte
bis 300.000	Exemplare	9 Punkte
bis 400.000	Exemplare	11 Punkte
bis 500.000	Exemplare	13 Punkte
über 500.000	Exemplare	15 Punkte

Kostenlos verteilte Presseorgane werden mit 1 Punkt bewertet. Presseorgane, die sowohl verkauft als auch kostenlos verteilt werden, werden allein mit dem Punktwert der verkauften Auflage bewertet.

Mitgliederzeitschriften von Vereinen, Verbänden etc. werden mit 1 Punkt bewertet. Soweit diese auch an Nichtmitglieder vertrieben werden, werden sie mit dem Punktwert der auf diesem Weg verkauften Auflage berücksichtigt.

Von Presseagenturen verbreitete Artikel werden pauschal bei weniger als 50 belieferten publizistischen Einheiten mit insgesamt 5 Punkten, bei 50 bis 70 Einheiten mit insgesamt 6 Punkten, bei 71 bis 100 Einheiten mit insgesamt 8 Punkten und bei mehr als 100 Einheiten mit insgesamt 10 Punkten bewertet.

Presseorgane, die in Lesemappen geführt werden, erhalten einen Zuschlag, der sich bei einer Lesezirkelaufgabe von mehr als 100.000 Exemplaren verdoppelt. Über die Höhe des Zuschlags entscheidet der Verwaltungsrat.

d) Die Zahl der Zeichen pro Presseorgan wird mit folgenden Punktwerten berücksichtigt:

10.000 – 200.000	Zeichen	1 Punkt
bis 400.000	Zeichen	2 Punkte
bis 600.000	Zeichen	3 Punkte
bis 800.000	Zeichen	4 Punkte
bis 1 Mio.	Zeichen	5 Punkte
über 1 Mio.	Zeichen	6 Punkte

e) Die im Mantelteil einer Zeitung erschienenen Artikel werden nur einmal mit der Gesamtauflage berücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für Redaktionsgemeinschaften, bei denen die angeschlossenen Zeitungen ihre Artikel aus einer gemeinsamen Redaktionszentrale beziehen, d.h., auch solche Artikel werden jeweils einmal mit der Gesamtauflage aller angeschlossenen Presseorgane berücksichtigt. In beiden Fällen finden bei der Bewertung der verkauften Auflage – in Ergänzung von Buchstabe c) – folgende weitere Stufen Anwendung:

über 600.000	Exemplare	17 Punkte
über 700.000	Exemplare	19 Punkte
über 800.000	Exemplare	21 Punkte

f) Die Meldung hat schriftlich mittels des für den Bereich Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften vorgesehenen Meldeformulars oder über das Internet-Portal der VG WORT zu erfolgen.

g) Für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften sowie in sog. Special-Interest-Zeitschriften gelten die Bestimmungen für wissenschaftliche und Fachzeitschriften gem. § 50.

§ 45 Ausschüttung für Verlage

Der auf den Bereich gedruckte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften entfallende Verlagsanteil wird aufgrund von Meldungen der Berechtigten nach folgenden Maßgaben ausgeschüttet:

a) Die Höhe der Ausschüttung bemisst sich zum einen nach der verkauften Auflage (soweit möglich gemäß den Daten der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW), d.h. der Summe aus Abonnentenexemplaren, Einzelverkauf, Sonstiger Verkauf und Bordexemplaren) der Presseorgane und zum anderen nach dem Standard-Abonnementpreis für einen jährlichen Bezug. Die nach b) und c) ermittelten Punktwerte werden miteinander multipliziert.

b) Die Presseorgane werden nach der Höhe ihrer in der Bundesrepublik Deutschland verkauften Auflage wie folgt bewertet:

500 bis 5.000	Exemplare	1 Punkt
bis 50.000	Exemplare	3 Punkte
bis 100.000	Exemplare	5 Punkte
bis 200.000	Exemplare	7 Punkte
bis 300.000	Exemplare	9 Punkte
bis 400.000	Exemplare	11 Punkte
bis 500.000	Exemplare	13 Punkte
über 500.000	Exemplare	15 Punkte

Kostenlos verteilte Presseorgane werden mit 1 Punkt bewertet. Presseorgane, die sowohl verkauft als auch kostenlos verteilt werden, werden allein mit dem Punktwert der verkauften Auflage bewertet.

Mitgliederzeitschriften von Vereinen, Verbänden etc. werden mit 1 Punkt bewertet. Soweit diese auch an Nichtmitglieder vertrieben werden, werden sie mit dem Punktwert der auf diesem Weg verkauften Auflage berücksichtigt.

c) Der Standard-Abonnementpreis für einen jährlichen Bezug wird mit folgenden Punktwerten berücksichtigt:

bis € 50	1 Punkt
über € 50 bis € 200	2 Punkte
über € 200 bis € 400	3 Punkte
über € 400 bis € 600	4 Punkte

über € 601 bis € 800	5 Punkte
über € 800	6 Punkte

Für kostenlos verteilte Presseorgane und Mitgliederzeitschriften von Vereinen, Verbänden etc. gelten die Regelungen gem. b) entsprechend.

d) Die Meldung hat über das Internet-Portal der VG WORT zu erfolgen. Bei der Meldung sind Angaben zur Höhe der verkauften Auflage und zum Standard-Abonnementpreis zu machen und auf Anforderung zu belegen.

e) Für wissenschaftliche und Fachzeitschriften sowie sog. Special-Interest-Zeitschriften gelten die Bestimmungen für wissenschaftliche und Fachzeitschriften gem. § 51.

III. Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher

§ 46 Aufteilung

Das auf die Vervielfältigung von wissenschaftlichen sowie Fach- und Sachbüchern entfallende Aufkommen wird auf Werke verteilt

- für die Ausleihvorgänge in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken festgestellt werden (§ 47), oder
- hinsichtlich derer eine angemessene Verbreitung in wissenschaftlichen Bibliotheken vorliegt (§ 48).

Die Aufteilung auf diese beiden Bereiche erfolgt entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen.

§ 47 Ausschüttung für Urheber und Verlage aufgrund festgestellter Ausleihen

Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für gedruckte wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher, für die im Rahmen der Erhebungen zu Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken gem. §§ 14, 15 Ausleihvorgänge festgestellt werden. Die Ausschüttung erfolgt je Berechtigtem in Höhe eines einheitlichen Betrags ohne Berücksichtigung der Anzahl der ausgeliehenen Werke und der Ausleihvorgänge. Die Höhe des einheitlichen Betrags wird vom Verwaltungsrat für Urheber und Verlage getrennt festgelegt.

§ 48 Ausschüttung für Urheber und Verlage aufgrund angemessener Verbreitung

1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für gedruckte wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Werke, die im Karlsruher Virtuellen Katalog (KVK) in mindestens zwei regionalen Verbundsystemen mit mindestens 5 Standorten nachgewiesen sind.

2. Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher, bei denen die Voraussetzung von Abs. 1 nicht erfüllt ist, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind (bei mindestens 3 Standorten oder mindestens 100 verkauften Werkexemplaren, wenn der Mindestverkaufspreis bei € 10 liegt) und erwartet werden kann, dass sie vervielfältigt werden. Diese Werke werden mit 50 % des regulären Anteils berücksichtigt.

3. Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, sowie Werke, die zu einem erheblichen Anteil aus urheberrechtlich nicht geschützten Werken bestehen, werden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 mit 50 % und unter den Voraussetzungen des Abs. 2 mit 25 % des regulären Anteils berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Werke, die zu einem erheblichen Teil Abbildungen enthalten, soweit es sich nicht um vom Verfasser des Buches selbst geschaffene Abbildungen handelt. Bei Werken, die ganz überwiegend Abbildungen oder urheberrechtlich nicht geschützte Werke enthalten, können Urheber ihre darin enthaltenen Texte als Buchbeiträge gemäß den Bestimmungen des § 50 melden.

4. Die wissenschaftliche Kommentierung eines vorbestehenden Werkes in Form von Textanmerkungen wird unter den Voraussetzungen des Abs. 1 mit 25 % und unter den Voraussetzungen des Abs. 2 mit 12,5 % des regulären Anteils berücksichtigt.

5. Schenkungen und Autobiographien werden nicht berücksichtigt.

6. Alle Werke i.S. von Abs. 1 und 2 können einmalig gemeldet werden, wenn sie im Jahr vor der Ausschüttung oder in den vorangegangenen 2 Jahren erschienen sind. Neuauflagen oder Lizenzausgaben sind nur meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind (mindestens 10 % neuer Text). Dabei wird die Aktualisierung von Datenmaterial, die Veränderung im Druck- und Erscheinungsbild oder der Austausch von Bildmaterial nicht berücksichtigt.

7. Buchreihen und Serien, deren einzelne Bände überwiegend aus identischem Text bestehen, werden nur mit einem Band berücksichtigt. Abweichende Textteile können von Urhebern als Buchbeiträge gemäß den Bestimmungen des § 50 gemeldet werden.

8. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Umfang eines Buchs. Dieser ist vom Berechtigten auf Anforderung zu belegen. Danach werden Bücher unabhängig von ihrem Format bewertet bei

- 49 bis 100 Druckseiten mit **Faktor 0,7**
- 101 bis 300 Druckseiten mit **Faktor 1,0**
- 301 bis 500 Druckseiten mit **Faktor 1,1**
- 501 bis 700 Druckseiten mit **Faktor 1,2**
- 701 bis 900 Druckseiten mit **Faktor 1,3**
- 901 bis 1.100 Druckseiten mit **Faktor 1,4**
- über 1.100 Druckseiten mit **Faktor 1,5**

9. Broschüren (nicht periodisch erscheinende gedruckte Veröffentlichungen von nicht mehr als 48 Druckseiten), können gemeldet werden, wenn sie einen Mindestumfang von 9 Druckseiten (ohne Deckblätter) besitzen. Die Vergütung richtet sich nach der Anzahl der Druckseiten, wobei jede Druckseite mit dem für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften sowie in wissenschaftlichen und Fach- und Sachbüchern je Seite festgelegtem Betrag (vgl. § 50 Abs. 4 Satz 4 (bei Urhebern) oder § 51 Abs. 7 Satz 1 (bei Verlagen)) multipliziert mit dem Faktor 1,5 vergütet wird. Der Umfang ist vom Berechtigten auf Anforderung zu belegen. Die Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend.

10. Sammlungen von urheberrechtlich geschützten Lernkarten, die einen Mindestumfang von 101 Karten erreichen, werden mit 1/8 des vollen Buchwerts berücksichtigt.

11. Ein Urheber kann seinen individuellen Anspruch an eine der in § 49 aufgeführten Urheberorganisationen abtreten mit der Folge, dass an diese die entsprechenden Beträge von der VG WORT auszuschütten sind.

12. Für Beiträge in wissenschaftlichen und Fach- und Sachbüchern gelten für Urheber die Bestimmungen des § 50.

§ 49 Ausschüttung an Urheberorganisationen

1. Nicht verteilbare Einnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 und 2 können an Urheberorganisationen ausgeschüttet werden, denen Urheber Ansprüche nach Ablauf der Meldefristen gem. § 6 übertragen haben und welche die VG WORT entsprechend freistellen. Auf Anfrage haben die Urheberorganisationen der VG WORT Auskunft zu erteilen über ihre Aktivlegitimation.

2. Zur Zeit sind folgende Organisationen anerkannt:

- Deutscher Hochschulverband
- Gesellschaft Deutscher Chemiker
- Deutsche Physikalische Gesellschaft.

Über die Berücksichtigung weiterer Organisationen beschließt der Verwaltungsrat gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung der ehemaligen VG Wissenschaft GmbH.

3. Die Ausschüttung an die Urheberorganisationen erfolgt aufgrund eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden Schlüssels unter Berücksichtigung der den einzelnen Urheberorganisationen zuzurechnenden Beträge.

IV. Wissenschaftliche und Fachzeitschriften

§ 50 Ausschüttung an Urheber für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften sowie in wissenschaftlichen und Fach- und Sachbüchern

1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für Beiträge in gedruckten wissenschaftlichen und Fachzeitschriften sowie in gedruckten wissenschaftlichen und Fach- und Sachbüchern, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die mit mindestens zwei Standorten mit der Möglichkeit der Fernleihe in der Zeitschriften-datenbank nachgewiesen sind. Pflichtexemplare und Schenkungen werden nicht berücksichtigt. Für Beiträge in Büchern gilt § 48 Abs. 1 entsprechend.
2. Beiträge, bei denen die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt sind, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind (durch Nachweis einer Auflage von mindestens 500 Exemplaren) und erwartet werden kann, dass sie vervielfältigt werden. Diese Werke werden mit 50 % des regulären Urheberanteils berücksichtigt.
3. Beiträge in kostenlos verteilten wissenschaftlichen und Fachzeitschriften werden nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 berücksichtigt.
4. Beiträge können einmalig gemeldet werden, wenn sie einen Mindestumfang von zwei Seiten Text (à 1.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) erreichen. Der Text muss ein zusammenhängender sein, er kann nicht aus verschiedenen Kurztexten zusammengestellt werden. Eine nochmalige Meldung eines Beitrags ist nur möglich, wenn dieser in wesentlichen Teilen neu bearbeitet ist (mindestens 10 % neuer Text). Die Höhe der Ausschüttung richtet sich nach der Länge des Beitrags (Anzahl der Seiten à 1.500 Zeichen, ggf. auf- oder abgerundet). Der Umfang ist vom Urheber auf Anforderung zu belegen.
5. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender urheberrechtlich geschützter Abbildungen und Fotos, die vom Urheber des Beitrags für diesen geschaffen wurden, werden bei der Ausschüttung ebenfalls berücksichtigt, indem der Platz der Darstellung als Text angesetzt wird, jedoch höchstens bis zu dem Umfang, den der dazugehörige Text einnimmt.
6. Beiträge in Ergänzungslieferungen zu Loseblatt-Werken werden für jeden beteiligten Urheber gesondert entsprechend der für Bücher geltenden Staffelung gem. § 48 Abs. 8 bewertet. Dabei ist von 75% der Gesamtdruckseitenzahl aller im jeweiligen Nutzungsjahr erschienenen Lieferungen auszugehen; diese ist durch die Zahl der an den Lieferungen beteiligten Urheber zu teilen. Soweit 75% der Gesamtdruckseitenzahl im jeweiligen Nutzungsjahr mindestens 9 aber nicht mehr als 48 Druckseiten ausmachen, erfolgt die Festlegung der durch die Zahl der an den Lieferungen beteiligten Urheber zu teilenden Vergütung in entsprechender Anwendung von § 48 Abs. 9. Im Falle von Loseblatt-Werken, die überwiegend gemeinfreie, amtliche oder urheberrechtlich nicht geschützte Werke enthalten, gelten Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass jeder beteiligte Urheber mit 25% des sich so ergebenden Anteils berücksichtigt wird.
7. Die Höhe der Ausschüttung für einen Beitrag darf den Betrag, der im betreffenden Jahr für ein Buch oder ein Loseblattwerk mit dem Faktor 1 (gem. § 48 Abs. 8) ausgeschüttet wird, nicht übersteigen. Gleiches gilt auch für die Summe aller Beiträge eines Urhebers in einer nicht periodischen Sammlung oder einem Loseblattwerk einschließlich seiner Herausgeberschaft.
8. Kartographische Werke in wissenschaftlichen Fach- und Sachbüchern sowie in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften werden wie Beiträge behandelt. Einzelblattkarten, die in der Deutschen Nationalbibliothek oder im Verzeichnis lieferbarer Bücher gelistet sind und einen Mindestverkaufspreis von € 5 haben, werden mit 1/16 des vollen Buchwerts berücksichtigt. Die Meldung einer Neuauflage ist nach frühestens 5 Jahren möglich.
9. Beiträge in Fachzeitschriften, die in Lesemappen geführt werden, erhalten einen Aufschlag auf die Ausschüttung.
10. § 48 Abs. 11 gilt im Bereich der Ausschüttung für Beiträge entsprechend.
11. Für Beiträge in sog. Special-Interest-Zeitschriften gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 51 Ausschüttung an Verlage für wissenschaftliche und Fachzeitschriften

1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für Beiträge in gedruckten wissenschaftlichen und Fachzeitschriften,

die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die mit mindestens zwei Standorten mit der Möglichkeit der Fernleihe in der Zeitschriftendatenbank nachgewiesen sind. Pflichtexemplare und Schenkungen werden nicht berücksichtigt.

2. Zeitschriften, bei denen die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt sind, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind (durch Nachweis einer Auflage von mindestens 500 Exemplaren) und erwartet werden kann, dass sie vervielfältigt werden. Diese Werke werden mit 50 % des regulären Anteils berücksichtigt.

3. Kostenlos verteilte wissenschaftliche und Fachzeitschriften werden nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 berücksichtigt.

4. Berücksichtigt werden in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften enthaltene urheberrechtlich geschützte Beiträge mit einem Mindestumfang von zwei Seiten Text (à 1.500 Zeichen inkl. Leerzeichen). Der Text muss ein zusammenhängender sein, er kann nicht aus verschiedenen Kurztexen zusammengestellt werden.

5. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender urheberrechtlich geschützter Abbildungen und Fotos, die vom Urheber des Beitrags für diesen geschaffen wurden, werden bei der Ausschüttung ebenfalls berücksichtigt, indem der Platz der Darstellung als Text angesetzt wird, jedoch höchstens bis zu dem Umfang, den der dazugehörige Text einnimmt.

6. Im Rahmen der Meldung ist Folgendes anzugeben:

- a) die durchschnittliche Anzahl an Seiten Text (à 1.500 Zeichen inkl. Leerzeichen, ggf. auf- oder abgerundet) je Ausgabe, wobei die Länge aller Beiträge i.S.v. Abs. 4 einer Ausgabe addiert wird;
- b) die durchschnittliche Anzahl an Seiten mit Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art i.S.v. Abs. 5 je Ausgabe, die vom Urheber des Beitrags für diesen geschaffen wurden;
- c) die Anzahl der in dem gemeldeten Nutzungsjahr insgesamt erschienenen Ausgaben.

7. Die Höhe der Ausschüttung richtet die nach der Länge aller Beiträge in der jeweiligen wissenschaftlichen oder Fachzeitschrift in dem gemeldeten Nutzungsjahr (Anzahl der Seiten à 1.500 Zeichen), wobei die durchschnittliche Anzahl an Seiten Text je Ausgabe gem. Abs. 6a) zzgl. der durchschnittlichen Anzahl an Seiten mit Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art je Ausgabe gem. Abs. 6b) mit der Gesamtzahl der Ausgaben gem. Abs. 6c) multipliziert wird. Der Umfang ist vom Verlag auf Anforderung zu belegen.

8. Ergänzungslieferungen zu Loseblatt-Werken werden entsprechend der für Bücher geltenden Staffelung gem. § 48 Abs. 8 bewertet. Dabei ist von 75% der Gesamtdruckseitenzahl aller im jeweiligen Nutzungsjahr erschienenen Lieferungen auszugehen. Soweit 75% der Gesamtdruckseitenzahl im jeweiligen Nutzungsjahr mindestens 9 aber nicht mehr als 48 Druckseiten ausmachen, erfolgt die Festlegung der Vergütung in entsprechender Anwendung von § 48 Abs. 9. Im Falle von Loseblatt-Werken, die überwiegend gemeinfreie, amtliche oder urheberrechtlich nicht geschützte Werke enthalten, gelten Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass diese Werke mit 25% des sich so ergebenden Anteils berücksichtigt werden.

9. Kartographische Werke in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften werden wie Beiträge behandelt. Einzelblattkarten, die in der Deutschen Nationalbibliothek oder im Verzeichnis lieferbarer Bücher gelistet sind und einen Mindestverkaufspreis von € 5 haben, werden mit 1/16 des vollen Buchwerts berücksichtigt. Die Meldung einer Neuauflage ist nach frühestens 5 Jahren möglich.

10. Für sog. Special-Interest-Zeitschriften gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

V. Online-Publikationen

§ 52 Aufteilung

Der auf Online-Publikationen entfallende Anteil wird an diejenigen Urheber und Verlage verteilt, für deren Werke eine hinreichende Kopierwahrscheinlichkeit besteht und die ihre Werke bei der VG WORT in der dafür vorgesehenen Form über das Internet-Portal der VG WORT angemeldet haben. Die Online-Publikationen müssen von den Urhebern selbst verfasst und auf Internetseiten öffentlich zugänglich gemacht worden sein, die über gängige Suchmaschinen auffindbar sind. Online-Publikationen, die einen Kopierschutz aufweisen, können für die Ausschüttung nicht berücksichtigt werden. Über die Höhe der Ausschüttung entscheidet der Verwaltungsrat gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

§ 53 Reguläre Ausschüttung für Urheber und Verlage

1. Berücksichtigt werden Werke, die den Nachweis der hinreichenden Kopierwahrscheinlichkeit durch eine Mindestzahl von relevanten Zugriffen (Mindestzugriffszahl) erbringen. Zur Feststellung der Anzahl der relevanten Zugriffe in einem Kalenderjahr stellt die VG WORT den Urhebern und Verlagen eine digitale Markierung für die Online-Publikationen zur Verfügung. Über die zur Ausschüttung berechtigende Mindestzugriffszahl, die Zugriffszahlen, die zum Erreichen der jeweils nächsten Vergütungsstufe erforderlich sind (Schwellenwerte) und die Ausschüttungsstufen entscheidet der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Einnahmen, Meldungen und der relevanten Zugriffe.
2. Texte, die die Mindestzugriffszahl erreicht oder überschritten haben, können für eine Ausschüttung pro Kalenderjahr berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen im ausschüttungsrelevanten Nutzungsjahr vorliegen und eine Meldung erfolgt ist. Meldungen sind bis zu drei Jahre nach dem relevanten Nutzungsjahr möglich. Meldeschluss ist jeweils der 1. Juni (Verlage) bzw. der 1. Juli (Urheber). Verlage melden verlegte Werke gleichzeitig auch für die Urheber unter Angabe der Namen der Urheber. Soweit bekannt, sind auch die VG WORT-Karteinummern der Urheber zu melden. Urheber haben die Möglichkeit, der VG WORT fehlerhafte Meldungen der Verlage über das Meldeportal mitzuteilen.
3. Berücksichtigt werden nur Beiträge, die einen Mindestumfang von 1.800 Zeichen haben und die Mindestzahl von relevanten Zugriffen aus der Bundesrepublik Deutschland erreichen. Werke der Lyrik sind unabhängig von ihrem Umfang meldefähig.
4. Relevante Nutzungen von Texten hinter einer Bezahlschranke werden mit dem Faktor drei multipliziert.
5. Für Texte mit mehr als 10.000 Zeichen gilt der halbe Mindestzugriffswert. Texte mit mehr als 250.000 Zeichen erhalten eine Ausschüttungssumme, die sich aus der Zahl der erreichten Zugriffe, geteilt durch den halben Mindestzugriffswert, multipliziert mit dem Ausschüttungsbetrag der ersten Vergütungsstufe ergibt. Der Verwaltungsrat legt für die so errechneten Summen Höchstbeträge fest.
6. Für Großwerke – mit Ausnahme von Periodika und tagesaktueller Berichterstattung – ab einer Zahl von mehr als 2.000.000 Zeichen gelten nach der Anzahl der am Werk beteiligten Autoren gestaffelte Höchstbeträge. Für die Berechnung des Höchstbetrages pro Werk gelten dabei folgende Stufen:

	Anzahl der Autoren des Werkes	Multiplikator Ausschüttungsbetrag
Stufe 1	1 – 2 Autoren	20facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 2	3 – 10 Autoren	100facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 3	11 – 25 Autoren	250facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 4	26 – 62 Autoren	625facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 5	Ab 63 Autoren	1.563facher Ausschüttungsbetrag

7. Bei mehreren Urhebern wird die Urhebervergütung nach der Zahl der beteiligten Urheber eines Werks auf den Einzelnen verteilt.

§ 54 Ausschüttung an Urheber bei Presseagenturen

1. Werke, die von Presseagenturen vertrieben werden und auf Internetseiten von Presseverlagen die Ausschüttungsvoraussetzungen gem. § 53 Abs. 1, 3 erfüllen, können von Urhebern gemeldet werden. Diese werden mit dem für das jeweilige Nutzungsjahr in Höhe des vom Verwaltungsrat festgesetzten Ausschüttungsbetrags pro Text vergütet. Überschreitet die Anzahl der gemeldeten Texte die Zahl der Texte von Presseagenturen, für die der Mindestzugriff erreicht wurde, wird der vom Verwaltungsrat festgesetzte Ausschüttungsbetrag anteilig gekürzt.
2. Meldeschluss für die vom Autor im Vorjahr verfassten Werke ist der 1. Juli. Abweichend davon können im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum 31. Januar 2023 Werke gemeldet und vergütet werden, die in den Jahren 2019, 2020 und 2021 die Mindestzugriffszahl erreicht haben und die Voraussetzungen nach § 54 Abs. 1 erfüllen. Urheber, die bereits Werke des Jahres 2019, 2020 oder 2021 gemeldet haben, können für das bereits gemeldete Jahr nicht erneut melden.
3. Auf Verlangen hat der Autor für jedes gemeldete Werk seine Urheberschaft und den nötigen Umfang des

Werks nachzuweisen.

§ 55 Sonderausschüttung für Urheber

1. Urheber, deren Online-Publikationen auf deutschen Internetseiten von Verlagen (mit Ausnahme von Selbstverlagen) zugänglich gemacht werden, die die digitale Markierung zur Feststellung der Mindestzugriffszahlen während eines Kalenderjahrs nicht ermöglichen, können die Anzahl ihrer Online-Publikationen jährlich online bis 31. Januar des Folgejahrs melden.
2. Berücksichtigt werden darüber hinaus Publikationen in Online-Zeitschriften, deren Online-Fassung eine angemessene Verbreitung in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland aufweist. Für eine angemessene Verbreitung sind mindestens zwei aktuelle Standorte in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) erforderlich. Publikationen von Selbstverlagen oder Pflichtstandorte werden nicht berücksichtigt.
3. Berücksichtigt werden nur Beiträge, die einen Mindestumfang von 1.800 Zeichen haben, im ausschüttungsrelevanten Nutzungsjahr im Internet stehen und nicht kopiergeschützt sind. Werke der Lyrik sind unabhängig von ihrem Umfang meldefähig.
4. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Zahl der vom Urheber selbst verfassten und auf einer Domain veröffentlichten Online-Publikationen und dem vom Verwaltungsrat zu beschließenden Ausschüttungsbetrag. Online-Publikationen auf überwiegend inhaltsgleichen Webseiten werden nur einmal berücksichtigt. Der Verwaltungsrat beschließt unter Berücksichtigung der Einnahmen und Meldungen. Für die Berechnung des individuellen Ausschüttungsbetrags gelten dabei folgende Stufen:

Stufe 1:	1 - 20 Texte =	1facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 2:	21 - 60 Texte =	3facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 3:	61 - 120 Texte =	6facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 4:	121 - 240 Texte =	12facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 5:	241 - 480 Texte =	24facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 6:	über 480 Texte =	48facher Ausschüttungsbetrag

Unabhängig von der Anzahl der Domains, auf denen die Online-Publikationen veröffentlicht sind, erhält der Urheber maximal den doppelten Wert, der auf Stufe 6 entfällt.

H. Verteilung in der Sparte Vervielfältigung an Schulen

(§ 1 Ziff. 7, 8 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 56 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte Vergütung für das Vervielfältigung an Schulen (Vergütung für die Herstellung von Vervielfältigungen an Schulen in Klassenstärke sowie zu Prüfungszwecken gemäß § 54 c Abs. 1 UrhG) wird auf die Bereiche

- Belletristik, Kinder- und Jugendbücher (§ 57)
- Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften (§ 58)
- Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher (§ 59)
- Wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§ 60)
- Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und kartographische Darstellungen (§ 61)
- Sammlungen für den Unterrichts-, Lehr- oder religiösen Gebrauch (§ 62)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen des Vervielfältigens an Schulen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

§ 57 Ausschüttung des für Belletristik, Kinder- und Jugendbücher ermittelten Anteils

Der auf den Bereich Belletristik, Kinder- und Jugendbücher entfallende Anteil wird an Berechtigte verteilt, für deren Werke im Rahmen der Erhebungen zu Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken gem. §§ 14,

15 Ausleihvorgänge festgestellt werden. Die Ausschüttung erfolgt in Höhe eines einheitlichen Betrags ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ausleihvorgänge gemeinsam mit der Ausschüttung gem. § 43.

§ 58 Ausschüttung des für Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften ermittelten Anteils

Der auf den Bereich Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften entfallende Anteil wird im Rahmen der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text der Ausschüttung nach § 44 zugeschlagen.

§ 59 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher ermittelten Anteils

Der auf den Bereich wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher entfallende Anteil wird zur Aufstockung der Buch-Ausschüttung gem. § 46 verwendet.

§ 60 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fachzeitschriften ermittelten Anteils

Der auf den Bereich wissenschaftliche und Fachzeitschriften entfallende Anteil wird zur Aufstockung der Ausschüttungen gemäß § 50 und § 51 verwendet.

§ 61 Ausschüttung des für Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und kartographische Darstellungen ermittelten Anteils

1. Die für das Vervielfältigen aus Schulbüchern, Unterrichtsmaterialien und kartographischen Darstellungen festgestellten Anteile (einschl. der Bild-Anteile) werden zu 100 % an deren Verlage ausgeschüttet; die Verlage rechnen diese entsprechend dem in § 5 Abs. 1 festgelegten Anteil mit ihren Autoren ab und stellen die VG WORT insoweit von deren Ansprüchen frei. Der einzelne Autor erhält dabei aus dem Gesamtbetrag, der für die Autoren des Verlags auszuschütten ist, einen prozentualen Aufschlag auf seine jährliche Honorarabrechnung. Der prozentuale Anteil bestimmt sich aus dem Verhältnis des Honorar Betrags des einzelnen Autors zum Gesamthonorar aller Autoren von Schulbüchern, Unterrichtsmaterialien und kartographischen Darstellungen in diesem Verlag.

2. Maßgebend für die zur Verteilung gelangenden Beträge sind die in den Ermittlungen der VG WORT über das Vervielfältigen in Schulen festgestellten Kopiervorgänge. Es erfolgt keine unterschiedliche Bewertung des Kopiervorgangs nach Art, Genre, Ausstattung oder Preis des kopierten Werks.

§ 62 Ausschüttung des für Sammlungen für den Unterrichts-, Lehr- oder religiösen Gebrauch ermittelten Anteils

Soweit die Ermittlungen der VG WORT über das Vervielfältigen an Schulen ergeben, dass Vervielfältigungen aus Werken der vorstehend genannten Bereiche aus Sammlungen für den Unterrichts-, Lehr- oder religiösen Gebrauch gemäß §§ 46, 60b UrhG gefertigt werden, erfolgt die Ausschüttung entsprechend den Regelungen des § 69.

I. Verteilung in der Sparte Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung an Volkshochschulen (§ 1 Ziff. 7, 26 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 63 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung an Volkshochschulen (Vergütung für die Herstellung von Vervielfältigungen in Kursstärke sowie zu Prüfungszwecken und deren öffentliche Zugänglichmachung) wird auf die Bereiche

- Belletristik, Kinder- und Jugendbücher (§ 64)
- Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften (§ 65)

- Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher (§ 66)
- Wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§ 67)
- Lehrwerke (§ 68)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

§ 64 Ausschüttung des für Belletristik, Kinder- und Jugendbücher ermittelten Anteils

Der auf den Bereich Belletristik, Kinder- und Jugendbücher entfallende Anteil wird an Berechtigte verteilt, für deren Werke im Rahmen der Erhebungen zu Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken gem. §§ 14, 15 Ausleihvorgänge festgestellt werden. Die Ausschüttung erfolgt in Höhe eines einheitlichen Betrags ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ausleihvorgänge gemeinsam mit der Ausschüttung gem. § 43.

§ 65 Ausschüttung des für Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften ermittelten Anteils

Der auf den Bereich Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften entfallende Anteil wird im Rahmen der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text den Ausschüttungen nach § 44 und § 45 zugeschlagen.

§ 66 Ausschüttung des für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher ermittelten Anteils

Der auf den Bereich wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher entfallende Anteil wird zur Aufstockung der Buch-Ausschüttung gem. § 46 verwendet.

§ 67 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fachzeitschriften ermittelten Anteils

Der auf den Bereich wissenschaftliche und Fachzeitschriften entfallende Anteil wird zur Aufstockung der Ausschüttungen für die Sparte Vervielfältigung von stehendem Text gemäß § 50 und § 51 verwendet.

§ 68 Ausschüttung des für Lehrwerke ermittelten Anteils

1. Die für den Bereich Lehrwerke (Bücher oder Fachzeitschriften für den Lehrgebrauch) festgestellten Wort-Anteile werden zu 100 % an deren Verlage ausgeschüttet; die Verlage rechnen diese entsprechend dem in § 5 Abs. 1 festgelegten Anteil mit ihren Autoren ab und stellen die VG WORT insoweit von deren Ansprüchen frei. Berücksichtigt werden die Verlage und ihre Autoren, für deren Lehrwerke sich in den Erhebungen der VG WORT eine hinreichende Kopierwahrscheinlichkeit ergeben hat. Der einzelne Autor erhält dabei aus dem Gesamtbetrag, der für die Autoren des Verlags für Lehrwerke auszuschütten ist, einen prozentualen Aufschlag auf seine jährliche Honorarabrechnung. Der prozentuale Anteil bestimmt sich aus dem Verhältnis des Honorar Betrags des einzelnen Autors zum Gesamthonorar aller Autoren von Lehrwerken in diesem Verlag.

2. Maßgebend für die zur Verteilung gelangenden Beträge sind die in den Ermittlungen der VG WORT festgestellten Nutzungsvorgänge. Es erfolgt keine unterschiedliche Bewertung des Nutzungsvorgangs nach Art, Genre, Ausstattung oder Preis des genutzten Werks.

J. Verteilung in der Sparte Sammlungen für den Unterrichts-, Lehr- oder religiösen Gebrauch (§ 1 Ziff. 10 und 11 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 69 Ausschüttung

Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte Sammlungen für den Unterrichts-,

Lehr- oder religiösen Gebrauch (§§ 46 Abs. 4, 60b UrhG) an diejenigen Berechtigten vor, welche aufgrund der überprüften Meldungen der Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien oder der sonstigen Nutzer festgestellt werden.

K. Verteilung in der Sparte Kleine Senderechte

(§ 1 Ziff. 12 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 70 Ausschüttung an Urheber und Verlage

1. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte Kleine Senderechte (§ 20 UrhG) an diejenigen Urheber und Verlage vor, welche aufgrund der Meldungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten als die Berechtigten festgestellt werden.

2. Bei Sendungen von Sprachträgern wird der Urheberanteil zwischen Urheber und Verlag des erschienenen Werks verteilt. Der Tonträger produzierende Verlag erhält den für Leistungsschutzrechte bezahlten Aufschlag, sofern er nicht Wahrnehmungsberechtigter der GVL ist.

3. Für Lyrik gilt der doppelte Vergütungssatz.

L. Verteilung in der Sparte Vortragsrecht

(§ 1 Ziff. 13 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 71 Ausschüttung an Urheber und Verlage

Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG) an diejenigen Urheber und Verlage vor, welche aufgrund der Meldungen der Veranstalter als die Berechtigten festgestellt werden.

M. Verteilung in der Sparte Weitersendung und Direkteinspeisung gem. §§ 20b Abs. 1, 20d UrhG

(§ 1 Ziff. 17b des Wahrnehmungsvertrags)

§ 72 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte Weitersendung und Direkteinspeisung gem. §§ 20b Abs. 1, 20d UrhG wird auf die Bereiche

- Fernsehen (§§ 24-29)
- Hörfunk (§§ 30-34)

verteilt. Soweit sich das Aufkommen auf der Grundlage der verfügbaren Daten nicht einem der beiden Bereiche zuordnen lässt, werden 85% dem Bereich Fernsehen und 15% dem Bereich Hörfunk zugewiesen.

§ 73 Ausschüttung

1. Die Ausschüttung erfolgt entsprechend den Regelungen für die Ausschüttung in der Sparte Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich) gem. §§ 23 - 34.

2. Für Erträge aus Werken, die bei einem Verlag der Berufsgruppe 5 verlegt sind, gilt § 40 Abs. 2 entsprechend.

N. Verteilung in der Sparte Weitersendung und Direkteinspeisung gem. §§ 20b Abs. 2, 20d UrhG

(§ 1 Ziff. 17a des Wahrnehmungsvertrags)

§ 74 Aufteilung

Das Aufkommen in der Sparte Weitersendung und Direkteinspeisung gem. §§ 20b Abs. 2, 20d UrhG wird auf die Bereiche

- Fernsehen (§§ 24-29)
- Hörfunk (§§ 30-34)

an Urheber verteilt. Soweit sich das Aufkommen auf der Grundlage der verfügbaren Daten nicht einem der beiden Bereiche zuordnen lässt, werden 85% dem Bereich Fernsehen und 15% dem Bereich Hörfunk zugewiesen.

§ 75 Ausschüttung an Urheber

Die Ausschüttung erfolgt an Urheber entsprechend den Regelungen für die Ausschüttung in der Sparte Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich) gem. §§ 23 Abs. 1, 24 - 34.

O. Verteilung in der Sparte Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke)

(§ 1 Ziff. 22 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 76 Ausschüttung an Urheber und Verlage

1. Der auf die Sparte Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke) entfallende Verlagsanteil wird entsprechend den Meldungen der Nutzer an die berechtigten Verlage ausgeschüttet.
2. Der Urheberanteil fließt der Ausschüttung für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gem. § 50 an Urheber zu.
3. Nimmt der Verlag die Nutzung selbst vor, wird ausschließlich an Urheber ausgeschüttet.

P. Verteilung in der Sparte Kopienversand auf Bestellung

(§ 1 Ziff. 23 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 77 Ausschüttung

Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in den Sparten Kopienversand auf Bestellung (Kopiendirektversand und innerbibliothekarischer Leihverkehr) an die Berechtigten vor, die aufgrund der Meldungen der Versender festgestellt werden.

Q. Verteilung in der Sparte Umwandlung von Werken für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

(§ 1 Ziff. 24 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 78 Ausschüttung an Urheber und Verlage

Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte Umwandlung von Werken für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (§ 45c Abs. 4 UrhG) an diejenigen Urheber und Verlage vor, welche aufgrund der überprüften Meldungen als die Berechtigten festgestellt werden.

R. Verteilung in der Sparte öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise für Unterricht und Forschung (§ 60a UrhG)

(§ 1 Ziff. 26 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 79 Verteilung der Einnahmen für Nutzungen an Schulen

1. Das Aufkommen in der Sparte öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise für Unterricht und Forschung (§ 60a UrhG) wird für Nutzungen an Schulen auf die Bereiche

- Belletristik, Kinder- und Jugendbücher (§ 43)
- Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften (§ 44)
- Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher (§§ 46-48)
- Wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§§ 50, 51)
- Fernsehen (§§ 24-29)
- Hörfunk (§§ 30-34)
- Sprachtonträger / Audio-Downloads (§§ 35-37)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

2. Die Verteilung erfolgt entsprechend den Regelungen für die Ausschüttung in dem jeweiligen Bereich.

§ 80 Verteilung der Einnahmen für Nutzungen an Hochschulen

Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 60a UrhG) für Nutzungen an Hochschulen an diejenigen Berechtigten vor, welche aufgrund der Meldungen der Hochschulen festgestellt werden.

§ 81 Verteilung der Einnahmen für Nutzungen an Hochschulen (audio- und audiovisueller Bereich)

1. Das Aufkommen in der Sparte öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise für Unterricht und Forschung (audio- und audiovisueller Bereich) gem. § 60a UrhG wird auf die Bereiche:

- Fernsehen (§§ 24-29)
- Hörfunk (§§ 30-34)
- Sprachtonträger / Audio-Downloads (§§ 35-37)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

2. Die Verteilung erfolgt entsprechend den Regelungen für die Ausschüttung in dem jeweiligen Bereich.

S. Verteilung in der Sparte Unbekannte Nutzungsarten (§ 137I UrhG)

(§ 1 Ziff. 33 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 82 Ausschüttung an Urheber

Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte Unbekannte Nutzungsarten (§ 137I UrhG) an diejenigen Urheber vor, welche als die Berechtigten festgestellt werden.

T. Verteilung in der Sparte Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden

(§ 1 Ziff. 36 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 83 Ausschüttung an Urheber und Verlage

1. Das Aufkommen in der Sparte Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden wird auf die Bereiche

- Belletristik, Kinder- und Jugendbücher (§ 43)
- Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften (§§ 44, 45)
- Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher (§§ 46 - 49) und Ergänzungslieferungen zu Loseblatt-Werken (§ 50 Abs. 6)
- Wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§§ 50, 51)
- Online Publikationen (§§ 52-55)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

2. Einnahmen aus der Zeit vor dem 1.1.2024 werden je zur Hälfte im Rahmen der Ausschüttungen 2025 und 2026 verteilt.

U. Verteilung in der Sparte Nutzungen in Verfahren vor dem Patentamt (§ 29a PatG)

(§ 1 Ziff. 32 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 84 Ausschüttung an Urheber

Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Nutzungen in Verfahren vor dem Patentamt (§ 29a PatG) in der Weise vor, dass die Einnahmen der Ausschüttung für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gem. § 50 zufließen.

V. Verteilung in der Sparte Nicht verfügbare Werke (§§ 51, 52 a. F., 141 VGG; §§ 52, 52b Abs. 3 VGG)

(§ 1 Ziff. 34 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 85 Ausschüttung an Urheber und Verlage

Eine individuelle Ausschüttung erfolgt an diejenigen Urheber und Verlage, die aufgrund von Informationen der Kulturerbe-Einrichtungen oder aufgrund von Eintragungen im Register vergriffener Werke als die Berechtigten festgestellt werden.

W. Verteilung in den Sparten Presseverlegerleistungsschutzrecht und Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistungsschutzrecht

(§ 1 Ziff. 38 und 39 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 86 Ausschüttung der Einnahmen aus dem Presseverlegerleistungsschutzrecht an Verlage und Urheber

1. In der Sparte Presseverlegerleistungsschutzrecht werden Einnahmen an Verlage und Urheber ausgeschüttet, welche die VG WORT aufgrund der Wahrnehmung des Presseverlegerleistungsschutzrechts gemäß § 87g UrhG gegenüber Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft (Diensteanbieter) erzielt.

2. Die Beteiligung eines Presseverlags setzt voraus, dass dieser der VG WORT das Presseverlegerleistungsschutzrecht in der im Wahrnehmungsvertrag vorgesehenen Form übertragen und in eine Einräumung des Rechts an den jeweiligen Diensteanbieter eingewilligt hat. Ferner muss der Presseverlag an dem Vertei-

lungsverfahren für Online-Publikationen gem. § 53 teilnehmen.

3. Die Höhe der Ausschüttung bestimmt sich je Presseverlag anhand der seitens des Diensteanbieters für die jeweilige Presseveröffentlichung geleisteten Zahlung. Leistet der Diensteanbieter eine Gesamtzahlung für mehrere Presseveröffentlichungen ohne gleichzeitig eine Angabe dazu zu machen, welcher Teilbetrag dieser Zahlung auf welche Presseveröffentlichung entfällt, bestimmt sich die Höhe der Ausschüttung je Presseverlag insoweit anhand der Anzahl der unter einer Presseveröffentlichung veröffentlichten Texte, die die erforderliche Mindestzugriffszahl für eine Ausschüttung nach Maßgabe von § 53 erreicht haben.

4. Die Beteiligung eines Urhebers setzt voraus, dass dieser Beiträge in solchen Presseveröffentlichungen verfasst hat, für welche die VG WORT gemäß Abs. 1 Einnahmen erzielt hat. Die Ausschüttung dieser Einnahmen erfolgt je Urheber in Form eines prozentualen Zuschlags zur Ausschüttung in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Online-Publikationen) gemäß § 53. Der Prozentsatz des Zuschlags entspricht dabei dem Prozentsatz des Ausschüttungsbetrages für den jeweiligen Urheber bei der Verteilung der Einnahmen in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Online-Publikationen) für die jeweilige Presseveröffentlichung, für welche die VG WORT gemäß Abs. 1 die Einnahmen erzielt hat.

§ 87 Ausschüttung der Einnahmen aus dem Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistungsschutzrecht an Urheber

1. In der Sparte Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistungsschutzrecht werden Einnahmen an Urheber ausgeschüttet, welche die VG WORT aufgrund der Wahrnehmung des Beteiligungsanspruchs gem. § 87k UrhG gegenüber solchen Presseverlagen erzielt, die der VG WORT das Presseverlegerleistungsschutzrecht gemäß § 87g UrhG nicht übertragen oder die ihr Presseverlegerleistungsschutzrecht gegenüber bestimmten Diensteanbietern aufgrund der ihnen nach dem Wahrnehmungsvertrag zustehende Rücklizenz selbstständig eingeräumt haben.

2. Die Beteiligung eines Urhebers setzt voraus, dass dieser Beiträge in solchen Presseveröffentlichungen verfasst hat, für welche die VG WORT gemäß Abs. 1 Einnahmen erzielt hat.

3. Die Ausschüttung dieser Einnahmen erfolgt je Urheber in Form eines prozentualen Zuschlags zur Ausschüttung in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Online-Publikationen) gemäß § 53 oder, soweit der jeweilige Presseverlag keine digitale Markierung i.S.v. § 53 ermöglicht, in Form eines prozentualen Zuschlags zur Ausschüttung gemäß § 55. Der Prozentsatz des Zuschlags entspricht dabei dem Prozentsatz des Ausschüttungsbetrages für den jeweiligen Urheber bei der Verteilung der Einnahmen in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Online-Publikationen) für die jeweilige Presseveröffentlichung, für welche die VG WORT gemäß Abs. 1 die Einnahmen erzielt hat.

4. Soweit die VG WORT zur Abgeltung des Beteiligungsanspruchs gem. § 87k UrhG eine Gesamtzahlung für mehrere Presseveröffentlichungen und ohne Angabe dazu erhält, welcher Teilbetrag dieser Zahlung auf welche Presseveröffentlichung entfällt, gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der prozentuale Zuschlag dem prozentualen Anteil des Urhebers an der Ausschüttungssumme für alle mit der Gesamtzahlung abgegoltenen Presseveröffentlichungen entspricht.

5. Soweit sich eine Gesamtzahlung nach Abs. 4 auf Presseveröffentlichungen bezieht, die in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Online-Publikationen) sowohl der Ausschüttung gem. § 53 als auch derjenigen gem. § 55 unterliegen, ist diese auf beide Ausschüttungen aufzuteilen. Dabei bestimmt sich der jeweilige Anteil nach dem prozentualen Verhältnis der in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt in den Ausschüttungen gem. § 53 einerseits und § 55 andererseits zur Auszahlung gelangenden Beträge.

6. Für Urheber von Presseagenturen erfolgt die Ausschüttung in Form eines prozentualen Zuschlags zur Ausschüttung in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Online-Publikationen) gem. § 54. Der prozentuale Zuschlag entspricht dabei dem prozentualen Anteil des Urhebers an der Ausschüttungssumme gem. § 54, wie er für die jeweiligen Presseveröffentlichungen ermittelt wurde.

Teil 3 – Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 88 Neuregelung der Verlagsbeteiligung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen

1. Alle Änderungen der Verlagsbeteiligung gegenüber dem Verteilungsplan in der Fassung vom 20. März 2021 treten zum 7. Juni 2021 in Kraft und gelten im Hinblick auf die Verteilung von Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen für alle ab diesem Datum von der VG WORT oder eine Inkassostelle erhaltenen Einnahmen.

2. Für Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, welche die VG WORT oder eine Inkassostelle vor dem 7. Juni 2021 erhalten hat, gilt hingegen der Verteilungsplan in der Fassung vom 20. März 2021.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern 1 und 2 erhalten somit Werke, die im Jahr 2021 erschienen oder gesendet oder erstmalig zum Download angeboten worden sind oder sonst in relevanter Weise genutzt worden sind und für eine Ausschüttung in 2022 berücksichtigungsfähig sind, im Hinblick auf Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen grundsätzlich einerseits eine Ausschüttung aus Einnahmen, welche die VG WORT vom 1. Januar bis zum 6. Juni 2021 erhalten hat, sowie andererseits aus solchen Einnahmen, welche die VG WORT vom 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021 erhalten hat.

4. Zustimmungen und Abtretungen zur Beteiligung von Verlagen an Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 des Verteilungsplans in der Fassung vom 20. März 2021 finden für ab dem 7. Juni 2021 erhaltene Einnahmen keine Anwendung mehr.

5. Soweit für bestimmte Nutzungen eine einmalige Vergütung vorgesehen ist (§§ 3 Abs. 12, 36 Abs.1 VP), können Urheber und Verlage eine Ausschüttung nach diesem neuen Verteilungsplan nur dann erhalten, wenn sie für das jeweilige Werk – mit Ausnahme des unter Ziffer 3 geregelten Falles – noch keine Vergütung auf der Grundlage der Verteilungspläne in den Fassungen vom 20. März 2021 oder davor erhalten haben.

6. Meldungen von Verlagen für eine Beteiligung an Einnahmen ab dem 7. Juni 2021:

a) Abweichend von § 6 Abs. 2 und 3 VP wird die Meldefrist für Verlage für eine Beteiligung an den Einnahmen des Zeitraums vom 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021 für eine Ausschüttung in 2022 auf den 30. April 2022 festgelegt.

b) Abweichend von § 6 Abs. 4 VP können Verlage Meldungen für eine Ausschüttung nach diesem neuen Verteilungsplan nur für Werke abgeben, die ab dem Jahr 2021 erschienen oder gesendet oder erstmalig zum Download angeboten worden sind.

*

*

*